

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L327 vom 17.12.2019, S. 1), der sogenannten EBS-Verordnung, wird unter anderem das Unionsrecht zur Außenhandelsstatistik ab dem 01. Januar 2022 neu geregelt. Ziel des vorliegenden Artikelgesetzes ist es insbesondere, die aufgrund der EBS-Verordnung erforderliche Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsakte herbeizuführen.

Artikel 1 enthält eine Neufassung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG), die erforderlich ist, um die Vorgaben der EBS-Verordnung zu erfüllen und um die Rechtslücken zu schließen, die sich daraus ergeben, dass die EBS-Verordnung „ergebnisorientiert“ ist, das heißt: Die Verordnung enthält lediglich Vorgaben für die Bereitstellung von Daten durch die Mitgliedstaaten, so dass die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Angaben, insbesondere zu innergemeinschaftlichen Wareneingängen, auf nationaler Ebene zu schaffen sind. Der von der EBS-Verordnung vorgesehene, methodisch neue Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den Statistikämtern der EU-Mitgliedstaaten kann zunächst nur ergänzend zur etablierten Verfahrensweise der Erhebung von Wareneingängen bei den Unternehmen eingesetzt werden. Diese vorübergehende Parallelität beider Verfahrensweisen ergibt sich vor allem aus Qualitätserfordernissen der Statistik: Bei der Außenhandelsstatistik als einem Schlüsselindikator für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland und als wesentliche Informationsquelle für Zahlungsbilanzstatistiken, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Konjunkturanalysen sind unerwartete Abweichungen in den Zeitreihen der Außenhandelsangaben in jedem Falle zu vermeiden. Erst wenn die von den europäischen Partnerländern bereitgestellten Daten in ausreichender Qualität dauerhaft verfügbar sind, können Modelle für deren Verwendung und damit für die mögliche weitere substanzielle Entlastung der Auskunftspflichtigen entwickelt werden. Neu geregelt wird die Höhe des Bußgeldrahmens für die Verletzung von statistischen Meldepflichten. Dies ist erforderlich, weil die Außenhandelssta-

tistik in besonderer Weise von Meldeausfällen tangiert ist. In einem separaten Regelungsvorhaben, das gleichzeitig vorgelegt wird, wird die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung überarbeitet, um die in dem vorgelegten Gesetzentwurf enthaltenen Umsetzungsregelungen zu konkretisieren.

Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs enthalten Anpassungen, die mit der Überarbeitung des AHStatG in mittelbarem Zusammenhang stehen: Dies betrifft zum einen Änderungen im Bundesstatistikgesetz (BStatG) zur Regelung von Bußgeldobergrenzen für einzelne Fachstatistiken sowie mit dem Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG) Regelungen zur statistischen Erfassung multinationaler Unternehmensgruppen.

B. Lösung, Nutzen

Mit dem neuen AHStatG werden die notwendigen Regelungen zum Schließen der Regelungslücken getroffen, die durch die EU-Rahmenregulierung zur Vereinheitlichung der Unternehmensstatistiken entstehen. Weiter werden die rechtlichen Voraussetzungen zum Austausch von Einzeldaten geschaffen sowie Modernisierungsschritte vorgenommen, die es ermöglichen, effiziente Methoden der Datenerhebung und -übermittlung anzuwenden, Verwaltungsdaten als Datenquellen der Außenhandelsstatistik zu verwenden und somit auch zur Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen beizutragen (Artikel 1).

Durch eine Öffnungsklausel in § 23 BStatG kann für die einzelnen Fachstatistiken durch gesetzliche Regelungen die Bußgeldobergrenze nach § 23 Absatz 3 BStatG angehoben werden, so dass angemessene Bußgelder verhängt werden können. Im neuen AHStatG wird von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Zudem soll die Bußgeldandrohung auf Vorerhebungen nach § 6 BStatG mit Auskunftspflicht ausgedehnt werden (Artikel 2).

Das QVWSG regelt den Austausch von Mikrodaten über multinationale Unternehmensgruppen (MUG) zwischen verschiedenen Statistikproduzenten für statistische Zwecke der Qualitätssicherung (Artikel 3).

C. Alternativen

Keine. Die in den Artikeln 1 bis 3 geregelte Anpassung nationaler Rechtsvorschriften dient der Umsetzung von EU-Recht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von rund 2,8 Millionen Euro, davon entfallen auf den Bund rund 1,8 Millionen Euro und auf die Länder rund eine Million Euro. Für den Bund entstehen im Jahr 2021 einmalige Umstellungskosten von insgesamt rund 850 000 Euro; der einmalige Umstellungsaufwand für die Länder wird auf rund 11 000 Euro geschätzt.

Die jährlichen Aufwände für den Bund schlüsseln sich wie folgt auf:

- für die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland entstehen Mehrkosten von rund 881 000 Euro

- für das Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken entstehen Mehrkosten von rund 925 000 Euro

Im Statistischen Bundesamt entstehen durch die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland jährliche Mehraufwände von 12 Planstellen / Stellen (2 x E13 / 14, 1 x E12, 3 x E11, 2 x E10, 4 x E9c) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 881 000 Euro. Die Aufwände sind in den jährlichen Mehrkosten des Bundes enthalten.

Zudem entsteht im Statistischen Bundesamt durch die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 150 000 Euro (E13).

Für das Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken entstehen bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von rund 2,6 Millionen Euro. Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt jährliche Mehrkosten von rund 925 000 Euro und auf die Statistischen Ämter der Länder jährliche Mehrkosten von rund einer Million Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt rund 700 000 Euro und für die Statistischen Ämter der Länder rund 11 000 Euro.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 747 000 Euro, der gänzlich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfällt. Dieser neue Aufwand wird in voller Höhe kompensiert durch Entlastungen, die mit der gleichzeitig zu diesem Gesetz erlassenen neuen Durchführungsverordnung (AHStatDV) geregelt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro. Davon entfallen rund 1,8 Millionen Euro auf den Bund und rund eine Million Euro auf die Länder. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von rund 861 000 Euro, wovon 850 000 Euro auf den Bund und rund 11 000 Euro auf die Länder entfallen.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. April 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland,
zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung
der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der
Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland,
zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung
der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der
Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland
(Außenhandelsstatistikgesetz – AHStatG)**

§ 1

Gegenstand

Über den Warenverkehr mit dem Ausland wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) „Außenhandelsstatistik“ ist die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.
- (2) „Waren“ sind bewegliche Güter einschließlich elektrischen Stroms und Erdgas.
- (3) „Unionswaren“ sind Waren, die
 1. im Zollgebiet der Europäischen Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und für die keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union eingeführten Waren verwendet wurden,
 2. aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden oder
 3. im Zollgebiet der Europäischen Union entweder ausschließlich aus Waren nach Nummer 2 oder aus Waren nach Nummer 1 und 2 gewonnen oder hergestellt wurden.
- (4) „Nicht-Unionswaren“ sind Waren, die nicht von Absatz 3 erfasst werden, und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben.
- (5) „Warenverkehre“ sind grenzüberschreitende Warenbewegungen zwischen dem Erhebungsgebiet und dem Ausland. Besondere Warenbewegungen und Warenbewegungen in oder aus Zolllagern und Freizonen zählen ebenfalls zu den Warenverkehren.
- (6) „Besondere Waren“ und „besondere Warenbewegungen“ sind solche, für die spezielle Rechtsvorschriften für die Anmeldung oder Übermittlung der statistischen Angaben gelten. Zu den besonderen Waren gehören insbesondere:
 1. Seeschiffe und Luftfahrzeuge,

2. Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, der als Verbrauchsgut an Bord von Seeschiffen und Luftfahrzeugen geliefert wird,
3. Meeresprodukte,
4. Waren für und von Einrichtungen auf hoher See,
5. Erdgas, das durch fest installierte Transporteinrichtungen geleitet wird,
6. elektrischer Strom,
7. militärischer Bedarf,
8. Raumflugkörper und
9. Abfallprodukte.

(7) „Wirtschaftliches Eigentum“ ist das Recht einer Person, die Vorteile aus der wirtschaftlichen Nutzung einer Ware im Gegenzug zur Übernahme der damit verbundenen Risiken zu beanspruchen.

(8) „Exporte“ sind Warenverkehre aus dem Erhebungsgebiet heraus.

(9) „Importe“ sind Warenverkehre in das Erhebungsgebiet hinein.

(10) „Intrahandel“ umfasst die Warenverkehre mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Territorien zum statistischen Erhebungsgebiet der Europäischen Union nach Anhang 5 Kapitel I Abschnitt 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1) gehören.

(11) „Intrahandelsstatistik“ ist die Statistik über den Intrahandel, sie umfasst die Verkehrsrichtungen Eingang und Versendung.

(12) „Versendung“ ist der Export einer Ware in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

(13) „Eingang“ ist der Import einer Ware aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(14) „Drittländer“ sind die Gebiete außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union mit Ausnahme von Helgoland.

(15) „Extrahandel“ umfasst die Warenverkehre mit Drittländern und Territorien der Mitgliedstaaten, die nicht zum statistischen Erhebungsgebiet der Europäischen Union nach Anhang 5 Kapitel I Abschnitt 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 gehören.

(16) „Extrahandelsstatistik“ ist die Statistik über den Extrahandel, sie umfasst die Verkehrsrichtungen Einfuhr und Ausfuhr.

(17) „Ausfuhr“ ist der Export einer Ware in ein Drittland.

(18) „Einfuhr“ ist der Import einer Ware aus einem Drittland oder die Entnahme einer Nicht-Unionware aus einem deutschen Zolllager.

(19) „Waren im einfachen Verkehr zwischen Ländern“ sind solche, die von einem Land versandt werden und auf dem Weg zum Bestimmungsland direkt durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden und dort nur Aufenthalte haben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Transport stehen.

(20) „Importeur“ oder „Exporteur“ ist eine gebietsansässige Person, die einen Vertrag geschlossen hat, der zum grenzüberschreitenden Warenverkehr führt. Liegt ein Vertrag nach Satz 1 nicht vor, so ist „Importeur“ oder „Exporteur“ eine gebietsansässige Person, die Ware aus dem Erhebungsgebiet heraus oder in das Erhebungsgebiet hineinbringt oder bringen lässt oder sie entgegennimmt oder entgegennehmen lässt. Liegt ein Vertrag nach Satz 1 nicht vor und existiert keine Person nach Satz 2 oder ist sie nicht feststellbar, so ist „Importeur“ oder „Exporteur“ eine gebietsansässige Person, die die Ware im Moment der grenzüberschreitenden Lieferung besitzt.

(21) „Gebietsansässig“ sind Personen, wenn sie in Deutschland steuerlich registriert sind. Außerdem gelten Personen in der Extrahandelsstatistik als gebietsansässig, wenn sie eine deutsche EORI-Nummer oder eine ausländische EORI-Nummer mit deutscher Niederlassungsnummer erhalten haben.

(22) „Zollbehörden“ sind die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden.

(23) „Zollanmeldung“ ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren zu überführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Rechtsvorschriften.

(24) „Versendungsland“ ist das Land nach Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl. L 334 vom 13.10.2020, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, von welchem aus eine Ware versandt wird.

(25) „Bestimmungsland“ ist das Land nach Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470, in das eine Ware versandt wird.

(26) „Ursprungsland“ ist das Land nach Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470, in dem die Waren hergestellt oder gewonnen wurden.

(27) „Veredelung“ im Sinne der Außenhandelsstatistik ist die Be- oder Verarbeitung einer Ware, die sich nicht im Eigentum des Be- oder Verarbeitenden befindet, mit dem Ziel, aus ihnen neue oder verbesserte Waren herzustellen. „Veredelungsverkehre“ sind Warenverkehre zur oder nach Veredelung.

(28) „Personen“ sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften.

(29) „Exterritoriale Einheiten“ im Sinne dieses Gesetzes sind diplomatische Vertretungen anderer Staaten, ausländische Streitkräfte und ihre Mitglieder sowie Niederlassungen internationaler Organisationen, die sich auf deutschem Staatsgebiet befinden.

(30) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist sowie der jeweiligen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Außenhandelsstatistik sind

1. das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Gemeinde Büsingen, und
2. Gebiete auf hoher See, in denen die Bundesrepublik Deutschland über das alleinige Recht verfügt, den Meeresboden und seinen Untergrund wirtschaftlich auszubeuten.

§ 4

Inhalt, Zweck

(1) Die Außenhandelsstatistik umfasst die Erhebungen

1. der Intrahandelsstatistik und
2. der Extrahandelsstatistik.

(2) Die Außenhandelsstatistik wird durchgeführt für Zwecke

1. der Bereitstellung aktueller Daten über die Warenbewegungen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Ländern,
2. der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Zahlungsbilanzstatistiken der Deutschen Bundesbank,
3. außenwirtschaftlicher Planungsentscheidungen und
4. der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Durchführung

Die Außenhandelsstatistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 6

Anzumeldende Warenverkehre

(1) Warenverkehre und besondere Waren sind nach Maßgabe von Absatz 2 bis 6 von den Auskunftspflichtigen nach § 9 anzumelden.

(2) Für die Intrahandelsstatistik sind anzumelden

1. als Versendungen grenzüberschreitende Warenbewegungen von
 - a) Unionswaren, einschließlich solcher, die sich in der Endverwendung unter zollamtlicher Überwachung befinden, mit Ausnahme von Waren im einfachen Verkehr zwischen Mitgliedstaaten,
 - b) Nicht-Unionswaren, die im Zollgebiet zum Zollverfahren der aktiven Veredelung abgefertigt worden sind, wenn sie aus dem Erhebungsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union versendet werden;
2. als Eingänge grenzüberschreitende Warenbewegungen von
 - a) Unionswaren mit Ausnahme von Waren im einfachen Verkehr zwischen Mitgliedstaaten,
 - b) Nicht-Unionswaren, die im Zollverfahren der aktiven Veredelung in das deutsche Erhebungsgebiet eingeführt werden, sowie solche, die aus dem Zolllager entnommen und in den freien Verkehr übergeführt werden,
 - c) Waren, die ursprünglich im Versendungsmitgliedstaat zum Zollverfahren der aktiven Veredelung abgefertigt worden sind und im Zollverfahren der aktiven Veredelung verbleiben oder im deutschen Zollgebiet zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

(3) Für die Extrahandelsstatistik sind anzumelden grenzüberschreitende Warenbewegungen zwischen dem Erhebungsgebiet und Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union, untergliedert nach den Verkehrsrichtungen nach § 2 Absatz 16.

(4) Anzumelden als Importe und Exporte sind auch besondere Waren und besondere Warenbewegungen, bei denen das wirtschaftliche Eigentum einer Ware von einer nicht gebietsansässigen Person auf eine gebietsansässige Person oder von einer gebietsansässigen Person auf eine nicht gebietsansässige Person übergeht.

(5) Anzumelden sind Warenbewegungen in und aus Zolllagern und Freizonen.

(6) Anzumelden sind Warenverkehre mit exterritorialen Einheiten.

(7) Für Waren und Warenverkehre können aufgrund der Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 10 die vereinfachte Anmeldung oder die Befreiung von der Anmeldung zugelassen werden.

§ 7

Erhebungsmerkmale

(1) Die Erhebungsmerkmale der Außenhandelsstatistik sind

1. Bezugszeitraum,
2. Verkehrsrichtung,
3. Warennummer,
4. Warenbezeichnung,
5. Ursprungsbundesland,
6. Bestimmungsbundesland,
7. Ursprungsland,
8. Bestimmungsland,
9. Versendungsland,
10. Statistischer Wert,
11. Menge der Ware,
12. Art des Geschäfts,
13. Verkehrszweig an der Grenze.

(2) Für die Intrahandelsstatistik werden zusätzlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Rechnungsbetrag,
2. bei Versendungen: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Warenempfängers.

(3) Für die Extrahandelsstatistik werden zusätzlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Kodierung des Zollverfahrens,
2. Rechnungswährung,
3. Gesamtbetrag der Rechnung,
4. Präferenzbehandlung bei der Einfuhr, sofern diese von den Zollbehörden gewährt wurde,
5. Verkehrszweig im Inland,
6. Angabe, ob die Ware in Containern befördert wird,
7. Mitgliedstaat, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befindet,
8. endgültiges Bestimmungsland,
9. tatsächliches Ausfuhrland,
10. Statistisches Verfahren,
11. Ort der Ware,
12. Lieferbedingung.

§ 8

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. für die Intrahandelsstatistik
 - a) Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie Adresse für elektronische Post der Auskunftspflichtigen,
 - b) Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auskunftspflichtigen; bei umsatzsteuerrechtlichen Organschaften die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Organträgers und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Organgesellschaft, welche die Ware versendet oder bei der sie eingeht,
 - c) Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen;
2. für die Extrahandelsstatistik
 - a) Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie Adresse für elektronische Post der Auskunftspflichtigen,
 - b) EORI-Nummer, ergänzende nationale Niederlassungsnummer zur EORI-Nummer, TCUI-Nummer, IOSS-Nummer, Steuernummer der Auskunftspflichtigen aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auskunftspflichtigen, Registriernummer der Zollanmeldung, sowie weitere, aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 3 festgelegte Identifikatoren,
 - c) Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Für die Außenhandelsstatistik besteht Auskunftspflicht, die auch die Anmeldung nach § 6 umfasst. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 8 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c ist freiwillig.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 umfasst die Auskunftspflicht die Beantwortung von Rückfragen des Statistischen Bundesamtes zu

1. den angemeldeten Warenverkehren in der Intrahandels- und Extrahandelsstatistik,
2. den nach § 12 übermittelten Daten und Informationen, insbesondere von den Finanzbehörden zu den Umsatzsteuervoranmeldungen sowie zu den Unterlagen, welche die Auskunftspflichtigen im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung den zuständigen Finanzbehörden vorzulegen haben,
3. den Daten, die von der Deutschen Bundesbank zu Veredelungsverkehren übermittelt werden sowie
4. den Einzelangaben, die dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Datenaustausches nach § 15 Absatz 6 übermittelt werden.

(3) Auskunftspflichtig für einen Warenverkehr ist der Importeur oder Exporteur oder sein Fiskalvertreter nach § 22a des Umsatzsteuergesetzes.

(4) Auskunftspflichtig für die Intrahandelsstatistik sind von den in Absatz 3 genannten Personen nur Unternehmer, die nach § 18 Umsatzsteuergesetz auch zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind. Im Fall einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist der Organträger auskunftspflichtig. Über besondere Waren und Warenbewegungen sind darüber hinaus Privatpersonen auskunftspflichtig, die das wirtschaftliche Eigentum an einer Ware erwerben oder veräußern.

(5) Gewerbsmäßige Versandhändler, die mit Privatpersonen handeln, sind auch über eventuelle Rücksendungen durch Privatpersonen aus dem Erhebungsgebiet heraus auskunftspflichtig.

§ 10

Anmeldestellen

(1) Die Warenverkehre zur Intrahandelsstatistik sind beim Statistischen Bundesamt anzumelden, sofern keine Zollanmeldung bei einer deutschen Zollbehörde für diese Warenverkehre abzugeben ist.

(2) Bei der Einfuhr einer Ware, bei der zum Zeitpunkt der Einfuhranmeldung bekannt ist, dass sie anschließend innergemeinschaftlich weitergeliefert wird, die innergemeinschaftliche Lieferung zusätzlich auch beim Statistischen Bundesamt als Versendung anzumelden. Beim Statistischen Bundesamt ist auch die Einfuhr von Waren anzumelden, die sich bei Grenzübertritt in einem Versandverfahren nach Artikel 226 oder Artikel 227 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 befinden und für die nach Grenzübergang im Erhebungsgebiet keine Zollanmeldung abgegeben werden muss.

(3) Sofern eine Zollanmeldung für Warenverkehre abzugeben ist, sind die Zollbehörden Anmeldestellen für

1. Warenverkehre im Extrahandel nach § 6 Absätze 3 und 5,
2. die Anmeldungen zum Warenverkehr mit Gebieten von Mitgliedstaaten außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union,
3. die Zollanmeldungen im Rahmen der zollamtlich bewilligten aktiven Veredelung innerhalb der Europäischen Union,
4. besondere Waren und besondere Warenbewegungen nach § 6 Absatz 4 sowie
5. Warenverkehre zwischen dem Erhebungsgebiet und exterritorialen Einheiten.

(4) Die Zollbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt die Einzelangaben nach den §§ 7 und 8 zu den in Absatz 3 genannten Warenverkehren. Wird durch die Zollbehörden zum Zeitpunkt der Anmeldung festgestellt, dass Angaben in Zollanmeldungen zu den Merkmalen nach den §§ 7 und 8 falsch waren, übermitteln die Zollbehörden an das Statistische Bundesamt die berichtigten Daten aus der Zollanmeldung.

(5) Die Warenverkehre für die Extrahandelsstatistik sind vom Auskunftspflichtigen direkt beim Statistischen Bundesamt anzumelden, sofern im Warenverkehr zum Extrahandel keine Zollanmeldung abzugeben ist.

§ 11

Berichtszeitraum, Meldefrist und Erhebungszeitraum

(1) Der Berichtszeitraum für Warenverkehre ist der Monat, in dem der Warenverkehr stattfindet. Bei Lieferung einer Ware, die aufgrund der Erfordernisse des Handels oder aus Transportgründen demontiert oder zerlegt und über einen längeren Zeitraum als einen Monat befördert wird, ist der Berichtszeitraum der Monat der letzten Teillieferung.

(2) Falls die Datenerhebung durch eine Zollanmeldung erfolgt ist, ist Berichtszeitraum der Kalendermonat, in dem die Waren in ein Zollverfahren überführt werden.

(3) Beim Statistischen Bundesamt direkt anzumeldende Warenverkehre eines Berichtszeitraumes müssen bis zum zehnten Arbeitstag des Folgemonats gemeldet werden.

(4) Erhebungszeitraum ist das aktuelle Kalenderjahr. Es findet auch eine Revision der Ergebnisse der drei Vorjahre statt. Die auskunftspflichtigen Personen sind verpflichtet, für den Erhebungszeitraum sowie die drei Vorjahre die für die Außenhandelsstatistik relevanten Unterlagen aufzubewahren.

§ 12

Übermittlung von Daten und Informationen durch Behörden

(1) Im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung unterrichten die Finanzverwaltungen die Steuerpflichtigen über die Auskunftspflicht zur Außenhandelsstatistik.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt dem Statistischen Bundesamt die Daten nach Anhang 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2152, die es im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung erhält.

(3) Die Zollbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt ergänzend zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen nach den §§ 7 und 8 weitere Daten aus Zollanmeldungen, die geeignet sind, die Auskunftspflicht nach § 9 festzustellen oder die Angaben der auskunftspflichtigen Personen zu den Merkmalen nach den §§ 7 und 8 zu überprüfen. Die nach Satz 1 zu übermittelnden Daten werden in einer Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 14 festgelegt. Werden von den Zollbehörden nachträglich Korrekturen zu bereits an das Statistische Bundesamt übermittelte Merkmalen nach § 7 oder 8 einer Zollanmeldung vorgenommen, übermitteln sie diese Korrekturen an das Statistische Bundesamt, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung bei den Zollbehörden gegeben sind.

(4) Die Seeschiffsregister, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie das Luftfahrtbundesamt übermitteln dem Statistischen Bundesamt Daten zu den Merkmalen nach den §§ 7 und 8 sowie zum Bestehen der Auskunftspflicht und zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums von besonderen Waren und Warenbewegungen, soweit diese Angaben bei ihnen vorhanden sind.

§ 13

Verzeichnis aller am Außenhandel beteiligten Personen

(1) Für die Außenhandelsstatistik führt das Statistische Bundesamt ein Verzeichnis über die Auskunftspflichtigen.

(2) Das Verzeichnis darf verwendet werden

1. zur Bestimmung der Auskunftspflichtigen nach § 9 Absatz 3 und 4,
2. zur Bestimmung der Befreiungen der Auskunftspflichtigen von der Anmeldung für eine Verkehrsrichtung im Intrahandel nach § 14,
3. zur Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle der Anmeldungen sowie damit verbundenen Rückfragen,
4. für Datenabgleiche mit dem Statistikregister nach § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz,
5. für die Außenhandelsstatistik nach Unternehmenseigenschaften (TEC) nach Anhang 1 Tabelle 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197,
6. für Auswertungszwecke.

(3) Das Statistische Bundesamt führt in dem Verzeichnis folgende Angaben zu den Auskunftspflichtigen nach § 9 Absatz 3:

1. Name des Auskunftspflichtigen sowie Name der meldenden Organgesellschaften bei umsatzsteuerrechtlichen Organschaften,
2. Einzelangaben zu grenzüberschreitenden Warenbewegungen für den Erhebungszeitraum einschließlich der drei Vorjahre nach § 11 Absatz 4,
3. Gesamtwerte der innergemeinschaftlichen Lieferungen der Auskunftspflichtigen jeweils für die letzten 10 Jahre,
4. Steuernummern aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuernummern,

5. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern,
6. EORI-Nummern, TCUI-Nummern, IOSS-Nummern oder, falls nicht vorhanden, ein anderer eindeutiger Identifikator aus der Zollanmeldung, sofern dessen Erhebung durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 4 angeordnet wurde,
7. Datum der erstmaligen Aufnahme des Auskunftspflichtigen und der meldenden Organgesellschaft in das Verzeichnis.
 - (4) Die Angaben nach Absatz 3 werden monatlich aktualisiert.
 - (5) Die Angaben nach Absatz 3 dürfen folgenden Quellen entnommen werden:
 1. Erhebungen nach § 4 Absatz 1,
 2. Umsatzsteuer-Voranmeldungen, zusammenfassenden Meldungen nach § 18a des Umsatzsteuergesetzes, Zollanmeldungen, Einzelangaben, die von statistischen Ämtern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von der Deutschen Bundesbank erhoben und dem Statistischen Bundesamt übermittelt wurden sowie
 3. allgemein zugänglichen Quellen.

§ 14

Abdeckungsgrad der Intrahandelsstatistik und Befreiungen von der Anmeldung

- (1) Der Abdeckungsgrad bezeichnet den Anteil des Wertes des Warenverkehrs einer bestimmten Verkehrsrichtung, der durch die Erhebungen zur Intrahandelsstatistik mindestens abzudecken ist.
- (2) Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 7 wird die Anmeldeschwelle für Versendungen so festgelegt, dass der Abdeckungsgrad nach Anhang 5 Abschnitt 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 mindestens erreicht wird. In die Berechnung der Anmeldeschwelle wird der gesamte Statistische Wert der Versendungen einer Person mit Ausnahme der nach der Befreiungsliste nicht anzumeldenden Warenverkehre einbezogen.
- (3) Der Abdeckungsgrad für Eingänge beträgt 93 Prozent. Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 7 wird die Anmeldeschwelle so festgelegt, dass der Abdeckungsgrad mindestens erreicht wird. In die Berechnung der Anmeldeschwelle wird der gesamte Statistische Wert der Versendungen einer Person mit Ausnahme der nach der Befreiungsliste nicht anzumeldenden Warenverkehre einbezogen.
- (4) Personen, deren Eingänge oder Versendungen weder im vorangegangenen noch im aktuellen Kalenderjahr über den Anmeldeschwellen liegen, sind von der Anmeldepflicht für die Warenverkehre für die jeweilige Verkehrsrichtung befreit. Die Daten können jedoch freiwillig übermittelt werden. Ausgenommen von der Befreiung sind Erwerbe und Veräußerungen von Schiffen und Luftfahrzeugen.
- (5) Überschreiten Eingänge oder Versendungen einer nicht zur Anmeldung verpflichteten Person im laufenden Kalenderjahr die Anmeldeschwelle, ist sie von dem Monat an, in dem die Anmeldeschwelle überschritten wurde, für die jeweilige Verkehrsrichtung anmeldepflichtig.

§ 15

Datenübermittlungen durch das Statistische Bundesamt

- (1) Das Statistische Bundesamt übermittelt den zuständigen nationalen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einzelangaben zu den erhobenen Versendungen. Zusätzlich dürfen den zuständigen statistischen Stellen Daten nach Anhang 5 Abschnitt 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 übermittelt werden.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt die ihm von den Zollbehörden übermittelten Angaben zu Warenverkehren im Extrahandel zu den Merkmalen nach § 7 und § 8 an die zuständigen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) Das Statistische Bundesamt darf für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zur Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermitteln, auch sofern Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(4) Das Statistische Bundesamt darf zur Berichterstattung der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter die Angaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 zur Warenbezeichnung an die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übermitteln, soweit sie der Einordnung der Ware als ziviles Gut oder konventionelles Rüstungsgut dienen.

(5) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, Einzelangaben, die im Rahmen des Datenaustausches nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 von anderen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, für die Außenhandelsstatistik zu nutzen, wenn diese geeignet sind, den Abdeckungsgrad der Außenhandelsstatistik zu erhöhen oder deren Qualität zu verbessern. Dies gilt entsprechend für Angaben von Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von diesen im Rahmen der mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligung erfasst wurden.

(6) Das Statistische Bundesamt darf mit den zuständigen statistischen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einzelangaben austauschen, soweit dies für die Qualitätssicherung der Außenhandelsstatistik erforderlich ist. Das Statistische Bundesamt darf auch Einzelangaben zu Eingängen an die zuständige Stelle des Versendungsstaates übermitteln und die Rückfragen beantworten zu Angaben, welche nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 übermittelt wurden.

(7) § 16 Absatz 2 und 3 Bundesstatistikgesetz bleiben unberührt.

§ 16

Datenaustausch mit der Deutschen Bundesbank

(1) Der Austausch von Einzelangaben zu grenzüberschreitenden Veredelungsverkehren zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank ist zulässig, soweit die Übermittlung für die Verbesserung der Qualität und Kohärenz der Außenhandelsstatistik und der Zahlungsbilanzstatistik und insbesondere zur Feststellung von fehlenden Anmeldungen von Veredelungsverkehren erforderlich ist. Um die Ergebnisse der Kohärenzprüfung miteinander abzugleichen, dürfen das Statistische Bundesamt und die Deutsche Bundesbank ihre Prüfergebnisse untereinander austauschen.

(2) Die Deutsche Bundesbank übermittelt dem Statistischen Bundesamt die Einzelangaben, die sie im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik zu Zahlungsströmen über Veredelungsdienstleistungen zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen nach den §§ 7 und 8 erhält.

(3) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Deutschen Bundesbank die im Zusammenhang mit der Anmeldung von Veredelungsverkehren erhobenen Einzelangaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen nach den §§ 7 und 8.

(4) Einzelangaben, die nach Absatz 1 und 3 an die Deutsche Bundesbank übermittelt werden, dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden und nur Personen, die mit statistischen Angelegenheiten befasst sind, innerhalb ihres spezifischen, von anderen Aufgabenbereichen der Deutschen Bundesbank räumlich, organisatorisch und personell getrennten Arbeitsbereichs zugänglich sein.

§ 17

Veröffentlichung

Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/2152 findet auch Anwendung auf die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse der Außenhandelsstatistik, die nicht ausschließlich auf Erhebungsmerkmalen beruhen, die durch Unionsrecht vorgegeben sind.

§ 18

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. die Zuordnung bestimmter Warenbewegungen über die Grenze des Erhebungsgebietes zum Intra- oder Extrahandel,
2. nähere Festlegungen zum Berichtszeitraum und zum Erhebungszeitraum nach § 11 Absatz 1 und 4,
3. die Aufnahme zusätzlicher Identifikatoren als Hilfsmerkmale nach § 8 Nummer 2 Buchstabe b,
4. nähere Bestimmungen zur Übermittlung und Verwendung von Daten dieser öffentlichen Stellen nach § 12,
5. die Anpassung des Abdeckungsgrades für Eingänge sowie der Anmeldeschwellen nach § 14 Absatz 2 und 3,
6. nähere Bestimmungen zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen,
7. nähere Bestimmungen zum Anmeldeverfahren,
8. nähere Bestimmungen zur Erfassung von Veredelungsverkehren und zu Befreiungen von Waren und Warenbewegungen von der Anmeldung nach § 6 sowie zur Verlängerung der Meldefristen,
9. Regelungen zu vereinfachten Anmeldungen von Warenverkehren nach § 6 Absatz 7 sowie die Erstellung von Sammelwarenummern zur vereinfachten Anmeldung nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1369 vom 29. September 2020 (ABl. L 319 vom 2.10.2020, S. 2) geändert worden ist,
10. nähere Bestimmungen zur Erfassung von Angaben zu besonderen Waren und Warenbewegungen,
11. Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung nach § 11a Absatz 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
12. nähere Bestimmungen zu den nach § 15 im Rahmen des Einzeldatenaustausches zu übermittelnden Einzelangaben,
13. die Aussetzung der Erhebung einzelner Merkmale, wenn dadurch die hinreichende Qualität der Ergebnisse der Statistik gewährleistet bleibt und der Informationsverlust in einem angemessenen Verhältnis zur Entlastung der Auskunftspflichtigen steht.
14. Die Übermittlung von Daten aus Zollanmeldungen zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen nach § 7 und den Hilfsmerkmalen nach § 8 durch die Zollverwaltung an das Statistische Bundesamt, zur Feststellung der Auskunftspflicht nach § 9 und zur Überprüfung der Angaben der auskunftspflichtigen Personen zu den Merkmalen nach den §§ 7 und 8.

§ 19

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidriges Handeln nach § 23 Absatz 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Artikel 2**Änderung des Bundesstatistikgesetzes**

Das Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für die Erhebung von Angaben nach Nummer 1 besteht Auskunftspflicht, soweit für die Bundesstatistik eine Auskunftspflicht festgelegt ist. Im Übrigen besteht für die Angaben nach Nummer 1 und 2 keine Auskunftspflicht.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgegebenen Form erteilt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Artikel 3**Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken****(Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG)**

§ 1

Aufgabe des Statistischen Bundesamtes

Das Statistische Bundesamt hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder und der Deutschen Bundesbank die Daten von multinationalen Unternehmensgruppen zu prüfen, um in seinem Zuständigkeitsbereich die Qualität in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den Wirtschaftsstatistiken zu sichern.

§ 2

Begriffsbestimmung

Die deutsche Entscheidungseinheit in einer multinationalen Unternehmensgruppe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist diejenige rechtliche Einheit in Deutschland, die über Entscheidungsgewalt für die wirtschaftlichen Aktivitäten der Unternehmensgruppe in der Bundesrepublik Deutschland verfügt und als deren Repräsentant weitgehend Auskunft über die Geschäftsaktivitäten des deutschen Teils der Unternehmensgruppe geben kann.

§ 3

Datenübermittlung und Datenzusammenführung

(1) Die Wirtschaftsstatistiken im Sinne dieses Gesetzes umfassen insbesondere Struktur-, Konjunktur-, Steuer-, Außenhandels-, Forschung und Entwicklungs-, Zahlungsbilanz-, Preis- und Innovationsstatistiken.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 übermitteln die statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und die Stelle, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit der Erstellung der "Erhebung über Forschung und Entwicklung (FuE) in Deutschland" beauftragt ist, dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung erforderliche Einzelangaben aus von ihnen erstellten Wirtschaftsstatistiken. Die Daten dürfen zusammengeführt werden mit

1. Einzelangaben aus Wirtschaftsstatistiken des Statistischen Bundesamtes,
2. den nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1) übermittelten Daten,
3. Einzelangaben aus dem Statistikregister nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes,
4. übermittelten Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes,
5. Daten aus öffentlichen Registern, soweit dem Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder ein besonderes Zugangsrecht zu diesem Register gewährt ist, und
6. Daten aus allgemein zugänglichen Quellen.

(3) Daten nach Absatz 2 umfassen sowohl allgemeine Informationen über multinationale Unternehmensgruppen und ihre Untergliederungen als auch verfügbare quantitative statistische Angaben aus Wirtschaftsstatistiken nach Absatz 1. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG kann nicht auf dieses Gesetz gestützt werden.

(4) Das Statistische Bundesamt, die statistischen Ämter der Länder und die Deutsche Bundesbank dürfen die nach Absatz 2 zusammengeführten Daten zur Klärung von Inkohärenzen in den betroffenen Datensätzen untereinander austauschen und verarbeiten.

(5) Um die Kohärenzprüfungsergebnisse miteinander abzugleichen, dürfen die Stellen nach Absatz 4 ihre Prüfergebnisse untereinander austauschen.

(6) Die Daten nach Absatz 4 werden in der Deutschen Bundesbank nur von Organisationseinheiten verarbeitet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Deutschen Bundesbank getrennt sind.

(7) Die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt für Personen, die in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie der Deutschen Bundesbank mit der Verarbeitung geschützter Daten nach § 30 Absatz 2 Abgabenordnung betraut sind, unberührt.

§ 4

Auskunftserteilung

(1) Zur Beseitigung von Inkohärenzen dürfen die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zu Einheiten der Unternehmensgruppe bezüglich der Daten nach § 3 Absatz 2 befragt werden. Die Befragung wird vom Statistischen Bundesamt koordiniert und in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder und der Deutschen Bundesbank durchgeführt. Das Statistische Bundesamt ist verpflichtet, dem statistischen Amt des Landes, in dem die deutsche Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat, die Mitwirkung bei der Durchführung der Befragung zu ermöglichen. Das gleiche gilt für die Deutsche Bundesbank, soweit Daten der Zahlungsbilanzstatistik berührt sind.

(2) Für die Befragungen nach Absatz 1 besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit der multinationalen Unternehmensgruppen.

(3) Haben die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zur Beseitigung von Inkohärenzen in den Datensätzen Auskünfte gegenüber dem Statistischen Bundesamt erteilt, so ist dieses verpflichtet, die Auskünfte an die statistischen Ämter der Länder und die Deutsche Bundesbank, soweit ihre Datensätze betroffen sind, zu übermitteln.

§ 5

Supranationale Datenübermittlung

(1) Das Statistische Bundesamt darf Daten nach § 3 Absatz 2 an nationale statistische Ämter der Europäischen Union im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und an Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um die Qualität der Behandlung von multinationalen Unternehmensgruppen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den Außenwirtschaftsstatistiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben zu prüfen und sicherzustellen. Die Daten umfassen sowohl allgemeine Informationen über multinationale Unternehmensgruppen und deren Untergliederungen in den Mitgliedstaaten als auch verfügbare quantitative Angaben aus den Wirtschaftsstatistiken nach § 3 Absatz 1.

(2) Sofern durch das Statistische Bundesamt Daten übermittelt werden sollen, die zuvor von der Deutschen Bundesbank bereitgestellt wurden, hat diese nach Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/373 des Rates vom 5. März 2015 (ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 6) geändert worden ist, vorab eine Genehmigung zu erteilen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 18 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Artikel 2 und 3 Absatz 2 des Gesetzes zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2637, 2638) außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten das Außenhandelsstatistikgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

das zuletzt durch Artikel 116 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist und die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3197) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Artikelgesetz beinhaltet die Novellierung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG), Änderungen im Bundesstatistikgesetz (BStatG) zur Regelung von Bußgeldobergrenzen für einzelne Fachstatistiken und ein Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG).

Zu Artikel 1: Novelle AHStatG

Am 1. Januar 2021 wird die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), die sogenannte EBS-Verordnung (Regulation on European business statistics), in Kraft treten. Übergreifendes Ziel der EBS-Verordnung ist die Vereinheitlichung, Flexibilisierung und Konsolidierung der Unternehmensstatistiken. Mit dieser Verordnung wird auch das Unionsrecht zur Außenhandelsstatistik in den EU-Mitgliedstaaten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu geregelt.

Die auf Bundesebene geltenden Regelungen der Außenhandelsstatistik stammen aus der Zeit vor der Einführung des europäischen Binnenmarktes. Durch den Detailgrad der bisher geltenden Verordnungen (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 (ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 3) bestand bisher kein Bedarf für eine umfassende Neuregelung auf nationaler Ebene.

Aufgrund des mit der EBS-Verordnung einhergehenden umfangreichen gesetzlichen Anpassungsbedarfs ist das AHStatG neu zu konzipieren und sind gleichzeitig die bisherigen Regelungen aufzuheben.

Eine wesentliche Änderung der europäischen Vorgaben für die Außenhandelsstatistik liegt darin, dass die Mitgliedstaaten künftig nicht mehr verpflichtet sind, Daten über Wareneingänge aus anderen Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) zu melden; stattdessen wird mit der EBS-Verordnung eine Verpflichtung zum Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, des sogenannten Intrahandels, zwischen den Statistikämtern der Mitgliedstaaten eingeführt.

Die Außenhandelsstatistik ist ein Schlüsselindikator für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland und somit ein wichtiges Instrument für Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft. Sie dient nationalen und internationalen Behörden zur Vorbereitung von bi- und multinationalen Handelsvereinbarungen und hilft Unternehmen sowie Verbänden bei der Durchführung von Marktstudien und der Festlegung ihrer Handelsstrategie. Außerdem ist sie eine unverzichtbare Informationsquelle für Zahlungsbilanzstatistiken, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Konjunkturanalysen.

Aufgrund dieser besonderen Bedeutung ist eine zuverlässige Ermittlung der Daten zum Warenverkehr der deutschen Wirtschaft mit dem Ausland unabdingbar; unerwartete Abweichungen in den Zeitreihen der Außenhandelsangaben sind unbedingt zu vermeiden.

Der auf europäischer Ebene vorgesehene Austausch von Einzeldaten des Intrahandels zwischen den Statistikämtern der EU-Mitgliedstaaten (spiegelbildliche Versendungsdaten) ist jedoch bislang nicht geeignet, die Erhebung von validen Angaben zu Wareneingängen bei den Unternehmen zu ersetzen. Die Einzeldaten der Statistikämter der anderen EU-Mitgliedstaaten über die Versendung von Waren nach Deutschland werden dem Statistischen Bundesamt erst ab dem 1. Januar 2022 vorliegen, so dass es derzeit noch keine Erkenntnisse über die zu erwar-

tende Qualität der Partnerdaten gibt; Vollständigkeit und Validität der Partnerdaten können derzeit nicht hinreichend eingeschätzt werden. Sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch Eurostat erwarten zumindest für das Jahr 2022 technische und methodische Probleme bei der Datenübermittlung zwischen den nationalen statistischen Ämtern: Ausreichende Erfahrungen zum Zusammenspielen der Daten über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sowie Erkenntnisse, wie die Verarbeitung der vorläufigen Daten – innerhalb der MS sind die Revisionsverfahren nicht einheitlich – zu qualitativ validen Ergebnissen führen können, liegen noch nicht vor. Erst nach eingehenden Qualitätsprüfungen der empfangenen Partnerdaten über einen mindestens zweijährigen Übergangszeitraum kann fundiert über den Umfang der Verwendung dieser ausgetauschten Angaben und damit über das Ausmaß einer Anhebung der Anmeldeschwellen entschieden werden.

Der Gesetzentwurf schafft daher eine nationale Rechtsgrundlage für den Austausch von Einzeldaten zwischen den statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten sowie für die zunächst weiterhin bestehende Verpflichtung der Unternehmen zur Anmeldung von Wareneingängen aus anderen Mitgliedstaaten der EU. Darüber hinaus werden mit der EBS-Verordnung geänderte oder entfallene Regelungen für die Statistik über den Handel mit Drittstaaten, die sogenannte Extrahandelsstatistik, angepasst und national geregelt.

Zur Entlastung der meldepflichtigen Unternehmen und zur Verbesserung der Qualität der Außenhandelsstatistik sieht der Gesetzentwurf auch Regelungen zur Verwendung von Verwaltungsdaten vor.

Darüber hinaus schafft der Gesetzentwurf die Möglichkeit, die elektronische Datenerhebung und -übermittlung für die Außenhandelsstatistik in vollem Umfang zu nutzen.

Zu Artikel 2: Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Nach § 23 Absatz 3 BStatG erstreckt sich der bisherige Bußgeldrahmen für ordnungswidriges Handeln im Anwendungsbereich des BStatG auf bis zu fünftausend Euro. Dies wird in vielen Statistikbereichen als eine zu milde Sanktionsmöglichkeit für die Verletzung der statistischen Meldepflichten angesehen und kann auch unter dem Gesichtspunkt der generalpräventiven Funktion einer Bußgeldverhängung nicht wirkungsvoll dazu beizutragen, dass die auskunftspflichtigen Unternehmen ihren statistischen Meldepflichten nachkommen. Dies gilt insbesondere für Großunternehmen und Konzerne, für die ein Bußgeld in Höhe von bis zu fünftausend Euro weder eine angemessene Sanktion noch einen wirksamen Pflichtenappell zur Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflichten in der Zukunft darstellt. Deshalb ist es erforderlich, diese Rechtsvorschrift für spezielle Regelungen in den verschiedenen Fachstatistikbereichen zu öffnen. Damit sollen von § 23 BStatG abweichende Bußgeldandrohungen zugelassen werden. Zudem wird die Bußgeldandrohung auf Vorerhebungen nach § 6 BStatG mit Auskunftspflicht ausgedehnt.

Mit der neuen Regelung in § 16 AHStatG wird von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Die Außenhandelsstatistik stellt nach der Zahl der Meldepflichtigen und der abgebildeten Wirtschaftsaktivität von jährlich circa 2,3 Billionen Euro für Im- und Exporte die größte Wirtschaftsstatistik dar. Sie liefert Daten in sehr tiefer Untergliederung (circa 10 000 Warennummern). Es müssen nicht nur für die Gesamtergebnisse, sondern für jede Einzelposition verlässliche statistische Ergebnisse generiert werden. Für die hohe Gesamtzahl der Meldungen mit einer Vielzahl von Warennummern sind teilweise relativ wenige Melder verantwortlich, wodurch die Auswirkungen einzelner Meldeausfälle weiter verschärft werden. Die Versendungsdaten des Intrahandels sind ab dem Jahr 2022 nach der Verordnung (EU) 2019/2152 an die statistischen Ämter der anderen EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln. Unter den Auskunftspflichtigen befinden sich zahlreiche Großunternehmen und Konzerne. Selbst wenn sich nur eines dieser Großunternehmen oder Konzerne der Meldepflicht entzieht, kann dies die Aussagekraft der Bundesstatistik erheblich in Frage stellen. Im Rahmen des vorgesehenen Datenaustausches wären von Auskunftsverweigerern die Außenhandelsstatistiken aller weiteren EU-Mitgliedstaaten betroffen. Darüber hinaus sind im Unterschied zu anderen Wirtschaftsstatistiken gerade auch die Meldungen großer, im Ausland ansässiger Auskunftspflichtiger entscheidend, die für den Import von Waren in Deutschland steuerlich registriert und damit für die Statistik auskunftspflichtig sind. Da deren Geschäftsschwerpunkte jedoch in anderen Staaten liegen, gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden in vielen Fällen als schwierig. Weil die Verletzung der Meldepflicht somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die statistischen Ergebnisse und damit auf weitreichende wirtschafts- und fiskalpolitische Entscheidungen haben kann, ist die Verhängung eines angemessenen Bußgeldes notwendig zur Sanktionierung des Fehlverhaltens. Sie ist gleichzeitig geeignet, die Auskunftspflichtigen in der Zukunft zur Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflichten anzuhalten. Hierfür ist der Bußgeldrahmen in Höhe von bis zu 50 000 Euro erforderlich und verhältnismäßig.

Zu Artikel 3: Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG)

Durch die große wirtschaftliche Bedeutung multinationaler Unternehmensgruppen (MUG) können grenzüberschreitende Umstrukturierungs- und Verlagerungsprozesse innerhalb von Konzernen erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Zuverlässigkeit amtlicher Wirtschaftsstatistiken haben, die wiederum die Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bilden. Dies kann die Aussagekraft wichtiger Wirtschaftsindikatoren, wie das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und das Bruttonationaleinkommen (BNE) gefährden und dadurch potentiell Konsequenzen auf eine Vielzahl geld-, fiskal- und sozialpolitischer Entscheidungen haben. Ähnliche Risiken gelten auch für die regelmäßigen Überprüfungen des BNE als wichtigste Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Eigenmittelzahlungen an den EU-Haushalt durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat). Die Überprüfungen durch Eurostat haben zudem zunehmend und dauerhaft die konzepttreue und kohärente Erfassung von Globalisierungseffekten im Fokus, die insbesondere bei MUG von hoher Relevanz sind. Eine korrekte Erfassung von MUG in der deutschen und europäischen Statistik ist daher zwingend notwendig. Die Überprüfung und Qualitätssicherung der Daten von MUG sind nur durch statistikübergreifende Kohärenzprüfungen auf der Basis von Einzeldaten möglich. In Deutschland werden wichtige Wirtschaftsstatistiken als Grundlage der VGR nicht nur im Statistischen Verbund aus Statistischem Bundesamt und statistischen Ämtern der Länder, sondern auch durch andere Institutionen erstellt. Dies betrifft beispielsweise die Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank.

Im Rahmen der Revision der VGR im Sommer 2019 wurde für die letzten Jahre der Außenbeitrag von Deutschland durch die Korrektur einer ursprünglich falschen Erfassung bei einer geprüften großen Unternehmensgruppe um einen zweistelligen Milliardenbetrag pro Jahr gesenkt. Diese Korrektur des Außenbeitrags wird ceteris paribus als Finanzeffekt eine Senkung der von Deutschland an den EU-Haushalt zu leistenden Eigenmittel um einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag in Euro für die Jahre 2013 bis 2018 nach sich ziehen. In anderen Fällen können auch Erhöhungen der Eigenmittelzahlungen durch statistikübergreifende Kohärenzprüfungen bei Unternehmensgruppen die Folge sein. Da Deutschland im internationalen Vergleich nicht zu den Ländern mit niedrigen Steuersätzen zählt, ist jedoch eher damit zu rechnen, dass global agierende deutsche MUG wirtschaftliche Aktivitäten in Länder verlegen, in denen die Besteuerung niedriger ist bzw. konzerninterne Abläufe so organisieren, dass zu versteuernde Ergebnisse in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen anfallen. Dies dürfte tendenziell eher dazu führen, dass die Höhe des BNE als wesentliche Quelle für die Eigenmittelzahlungen im Zuge der Überprüfungen der statistischen Daten der MUG geringer ausfällt, so dass die Wahrscheinlichkeit für Steigerungen der Eigenmittelzahlungen eher gering sein dürfte.

Der Austausch von Mikrodaten mit der Deutschen Bundesbank oder anderen europäischen Statistikämtern und Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken für statistische Zwecke der Qualitätssicherung ist derzeit nur unzureichend geregelt. Das vorliegende Gesetz soll hier Abhilfe schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Artikelgesetz sieht eine Anpassung des AHStatG an EU-Recht vor. Zudem werden damit zusammenhängend Anpassungen von Rechtsvorschriften zum Bußgeldrahmen bei statistikrechtlichen Meldeverstößen vorgenommen sowie Regelungen zum Datenaustausch über MUG geschaffen.

Mit dem neuen AHStatG werden im Wesentlichen

- die rechtlichen Grundlagen der Außenhandelsstatistik in Deutschland an die Erfordernisse der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), der sogenannten EBS-Verordnung, angepasst,
- die rechtlichen Voraussetzungen für den Austausch von Einzeldaten geschaffen,
- die in der EBS-Verordnung fehlenden Detailregelungen zur Erhebung von Angaben, insbesondere zu innergemeinschaftlichen Wareneingängen, festgelegt,

- die Datenerhebung an die Erfordernisse und Möglichkeiten des Europäischen Binnenmarktes sowie an die aktuellen technischen Möglichkeiten angepasst,

- die Nutzung von Verwaltungsdaten zur Verbesserung der Qualität der Außenhandelsstatistik und zur möglichen Entlastung der Auskunftspflichtigen geregelt.

Im BStatG wird in § 23 eine Öffnungsklausel aufgenommen, wonach in den einzelnen fachstatistischen Rechtsvorschriften von § 23 Absatz 3 abweichende Bußgeldobergrenzen festgelegt werden können. Im neuen AHStatG wird von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Zudem wird die Bußgeldandrohung auf Vorerhebungen nach § 6 BStatG mit Auskunftspflicht ausgedehnt.

Mit dem QVWSG wird der Austausch von Mikrodaten über MUG zwischen verschiedenen Statistikproduzenten für statistische Zwecke der Qualitätssicherung erleichtert.

III. Alternativen

Keine. Die in den Artikeln 1 bis 3 geregelte Anpassung nationaler Rechtsvorschriften dient der Umsetzung von EU-Recht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das AHStatG, das BStatG und das QVWSG folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die umfassende Modernisierung der nationalen Rechtsgrundlage für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland schafft Rechtssicherheit und dient somit insgesamt der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (sustainable development goals / SDGs) SDG 7 "Bezahlbare und saubere Energie", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" sowie SDG 17 „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ im Einklang.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr von elektrischem Strom und Energiestoffen stellt einen wichtigen Beitrag zur Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs dar. Damit wird ein Beitrag geleistet, um die Datenbasis für die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu verbessern. Auf Basis dieser Informationen können Informationen zu den Zielen Endenergieproduktivität (Unterziel 7.1.a) und Reduzierung des Primärenergieverbrauchs (Unterziel 7.1.b) genauer erhoben werden.

Perspektivisch bietet der methodisch neue Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den Statistikämtern der EU-Mitgliedstaaten erhebliche Entlastungspotentiale für Unternehmen, wenn damit zu einem späteren Zeitpunkt die bislang etablierte Verfahrensweise der Erhebung von Wareneingän-

gen bei den Unternehmen ersetzt werden kann. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen können einem dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstum zugutekommen, etwa durch eine Steigerung des „BIP je Einwohner“ (Unterziel 8.4.a).

Die Extrahandelsstatistik ist unabdingbare Datengrundlage zur Ermittlung des Indikators 17.3 „Einfuhr aus am wenigsten entwickelten Ländern“. Damit werden elementare Informationen zur Umsetzung des Ziels offener Märkte sowie mittelbar für das Ziel einer „Erhöhung des Anteils der Einfuhren aus LDCs an den gesamten Einfuhren nach Deutschland“ (Unterziel 17.3.a) bereitgestellt.

Die Gesamtrechnungssysteme des Bundes sind zudem eine wichtige Grundlage zur Beurteilung zahlreicher Nachhaltigkeitsaspekte auf nationaler wie auch globaler Ebene und tragen dazu bei, die in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 der VN vereinbarten Ziele messbar und somit operationalisierbar zu machen. Eine Verbesserung der Qualität dieser Gesamtrechnungssysteme führt somit zu einer verbesserten Beurteilungsmöglichkeit der Zielerreichungen und verbessert damit auch die evidenzbasierten Steuerungsmöglichkeiten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von rund 2,8 Millionen Euro, davon entfallen auf den Bund rund 1,8 Millionen Euro und auf die Länder rund eine Million Euro. Für den Bund entstehen im Jahr 2021 einmalige Umstellungskosten von insgesamt rund 850 000 Euro; der einmalige Umstellungsaufwand für die Länder wird auf rund 11 000 Euro geschätzt.

Die jährlichen Aufwände für den Bund schlüsseln sich wie folgt auf:

- für die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland entstehen Mehrkosten von rund 881 000 Euro
- für das Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken entstehen Mehrkosten von rund 925 000 Euro

Im Statistischen Bundesamt entstehen durch die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland jährliche Mehraufwände von 12 Planstellen / Stellen (2 x E13 / 14, 1 x E12, 3 x E11, 2 x E10, 4 x E9c) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 881 000 Euro. Die Aufwände sind in den jährlichen Mehrkosten des Bundes enthalten.

Zudem entsteht im Statistischen Bundesamt durch die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 150 000 Euro.

Für das Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken entstehen bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von 2,6 Millionen Euro. Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt jährliche Mehrkosten in Höhe von 925 000 Euro und auf die Statistischen Ämter der Länder jährliche Mehrkosten in Höhe von einer Million Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt 700 000 Euro und für die Statistischen Ämter der Länder rund 11 000 Euro.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 747 000 Euro. Dieser entfällt in voller Höhe auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Tabelle 1: Jährliche Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

						Jährliche Erfüllungsaufwandsänderung		
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
						in Tsd. Euro		
1	§ 7 Absatz 1 AHStatG	Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Versendung	32,20	408.933	2	439		439
2	§ 7 Absatz 1 AHStatG	Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Eingang und Versand – Versendungen	32,20	285.390	2	306		306
3	§ 7 Absatz 2 AHStatG	Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) – Ausfuhr						
4	§ 7 Absatz 2 AHStatG	Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) – Einfuhr						
5	§ 7 Absatz 3 AHStatG	Anmeldung von Warenbewegungen in und aus Zolllagern und Freizonen						
6	§ 5 Abs. 2 AHStatG	Abgabe eines Ladungsverzeichnisses	22,60	-1.580	3	-2		-2
7	§ 4 Absatz 1 QVWSG	Auskunft von multinationalen Unternehmensgruppen zur Sicherstellung der Qualität in den Wirtschaftsstatistiken	56,40	20	210	4		4
Gesamt						747		747

Vorgabe 1: Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Versendung, § 4 Absatz 1 AHStatG – Informationspflicht

Unternehmen, die im europäischen Binnenmarkt handeln, sind bereits auskunftspflichtig. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Versendung von Waren (one-way) ist in der WebSKM-Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610251504082A). Zusätzlich zu den bisher erhobenen Angaben, werden Unternehmen aufgrund des Regelungsvorhabens in Zukunft auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der Ware sowie das Ursprungsland der Ware angeben müssen. Außerdem werden sie in Verbindung mit § 8 Absatz 4 AHStatG dazu verpflichtet, alle für die Meldung relevanten Unterlagen für drei Jahre aufzubewahren.

Von allen auskunftspflichtigen Unternehmen sind nur solche meldepflichtig, die pro Jahr Ausfuhren von mindestens 500 000 Euro pro Jahr haben. In der Summe ergeben sich daraus 185 666¹ Meldungen pro Jahr. Durch die Einführung der neuen Merkmale erhöht sich die Anzahl der Meldungen für einzelne Unternehmen. Es wird erwartet, dass sich durch die Einführung des neuen Merkmals die Meldungen bei mittleren Unternehmen (30%) verfünffachen und bei den 60 größten Unternehmen verzehnfachen. Dadurch ergibt sich die Anzahl der Meldungen von 408 933.²

Je Merkmal entsteht bei der Meldung ein zusätzlicher Zeitaufwand von 1 Minute. In Bezug auf die Aufbewahrung der Unterlagen wird angenommen, dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht, da diese auch für steuerliche Zwecke für diesen Zeitraum aufbewahrt werden. Es werden die Lohnsätze des mittleren Qualifikationsniveaus für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands³ in Höhe von 32,2 Euro zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 439 000 Euro pro Jahr.⁴ Da die beiden zusätzlich erhobenen Merkmale auf die Verordnung 2152/2019 Europäischen Parlaments und des Rates (EBS-Grundverordnung) zurückzuführen sind, fällt der dadurch entstehende Erfüllungsaufwand nicht unter die One-in-one-out-Regel.

Vorgabe 2: Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Eingang und Versendung, § 7 Absatz 1 AHStatG – Informationspflicht

Unternehmen, die im europäischen Binnenmarkt handeln, sind bereits auskunftspflichtig. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem Eingang und der Versendung (two-way) von Waren ist in der WebSKM-Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610251504082B, 200610251504081B). Zusätzlich zu den bisher erhobenen Angaben, werden Unternehmen aufgrund des Regelungsvorhabens in Zukunft auch die Umsatzsteuer Identifikationsnummer des Empfängers der Ware sowie das Ursprungsland der Ware angeben müssen. Außerdem werden sie in Verbindung mit § 8 Absatz 4 AHStatG dazu verpflichtet, alle für die Meldung relevanten Unterlagen für drei Jahre aufzubewahren.

Von allen Unternehmen sind nur solche meldepflichtig, die pro Jahr Ausfuhren von mindestens 500 000 Euro pro Jahr und Eingänge von mindestens 800 000 Euro pro Jahr haben. In der Summe ergeben sich dadurch 259 020 Meldungen pro Jahr. Ausgehend vom Verhältnis der Unternehmen mit nur Eingang und Unternehmen mit nur Versand, wird angenommen, dass Unternehmen mit Eingang und Versand eine ähnliche Verteilung innerhalb des Unternehmens vorweisen können. Somit wird angenommen, dass ca. 50% der Meldungen zum Bereich Eingang und ca. 50% zum Bereich Versand gehören (jeweils 129 510 Unternehmen). Analog zu Vorgabe 1 wird der Anstieg der Meldungen durch die neu erhobenen Merkmale um das Fünffache bei 30% der Versendungen berücksichtigt. Bei den 60 größten Unternehmen wird erwartet, dass sich die Meldungen um das Zehnfache erhöhen. Die Zahl der Meldungen liegt somit bei rund 285 390.⁵

Je Merkmal entsteht bei der Meldung ein zusätzlicher Zeitaufwand von 1 Minute. In Bezug auf die Aufbewahrung der Unterlagen wird angenommen, dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht, da diese auch für steuerliche Zwecke für diesen Zeitraum aufbewahrt werden. Es werden die Lohnsätze des mittleren Qualifikationsniveaus für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands⁶ in Höhe von 32,2 Euro zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 306 000 Euro für Meldungen zu Versendungen.

Da die beiden zusätzlich erhobenen Merkmale im Rahmen der Versendung auf die Verordnung 2152/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates (EBS- Grundverordnung) zurückzuführen sind, fällt der dadurch entstehende Erfüllungsaufwand, also 306 000 Euro, nicht unter die One-in-one-out-Regel.

Vorgabe 3: Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) – Ausfuhr, § 7 Absatz 2 AHStatG – Informationspflicht

¹ Die Fallzahl stammt aus der Fachabteilung des Statistischen Bundesamts.

² $= (185.606 * 0,3 * 5) + (185.606 * 0,7) + (60 * 10)$.

³ Der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist downloadbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zuletzt aufgerufen am 29.11.2019)

⁴ $= (408.933 * 2 / 60 * 32,2)$.

⁵ $= ((60 * 10) + (129.450 * 0,7) + (0,3 * 5 * 129.450))$.

⁶ Der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist downloadbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zuletzt aufgerufen am 29.11.2019)

Unternehmen, die mit Drittländern handeln, sind bereits auskunftspflichtig. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren ist in der WebSKM-Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610251504084). Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4: Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) – Einfuhr, § 7 Absatz 2 AHStatG – Informationspflicht

Unternehmen, die mit Drittländern handeln, sind bereits auskunftspflichtig. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren ist in der WebSKM-Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610251504083). Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 5: Anmeldung von Warenbewegungen in und aus Zolllagern und Freizonen, § 7 Absatz 3 AHStatG – Informationspflicht

Auch Unternehmen mit Warenbewegungen in und aus Zolllagern und Freizonen sind bereits auskunftspflichtig (id-ip: 200610251504085). Kosten und Aufwand dieser Informationspflicht (IP) werden laut WebSKM in Vorgabe 4 berücksichtigt, so dass hier kein zusätzlicher Aufwand anfällt.

Vorgabe 6: Abgabe eines Ladungsverzeichnisses, § 5 Absatz 2 AHStatG – Informationspflicht

Die Abgabe eines Ladungsverzeichnisses ist im neuen Regelungsvorhaben nicht mehr vorgesehen. Deshalb entfällt die bestehende Informationspflicht (200610251504088) und der damit zusammenhängende Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 000 Euro wird abgebaut.

Vorgabe 7: Auskunft von multinationalen Unternehmensgruppen zur Sicherstellung der Qualität in den Wirtschaftsstatistiken, § 4 Absatz 1 QVWSG – Informationspflicht

Multinationale Unternehmensgruppen (MUG) erwirtschaften einen hohen Prozentanteil des Umsatzes in der EU. Häufige grenzüberschreitende Umstrukturierungen der Konzerne haben dadurch einen großen Einfluss auf die Qualität von Wirtschaftsstatistiken. Inkohärenzen in den Daten können jedoch nur durch eine Auskunft der MUG aufgelöst werden, so dass im Gesetz eine Auskunftspflicht der Unternehmensgruppen festgeschrieben wurde.

Der Fachbereich nimmt an, dass etwa 5% der angenommenen 200 multinationalen Unternehmensgruppen (MUG) jährlich befragt werden. Es wird angenommen, dass es sich bei diesen 17 bis 18 Unternehmen um intensive Fälle handeln wird. Das Gespräch wird deshalb in der Regel persönlich vor Ort mit Mitarbeitern hohen Qualifikationsniveaus der MUG und den Fallbearbeitern des Statistischen Bundesamtes bzw. Statistischen Landesamtes stattfinden, kann aber auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Es wird erwartet, dass von Seiten der MUG durchschnittlich zwei Personen involviert sein werden. Daraus resultiert eine jährliche Fallzahl von 20 (= (200 Unternehmensgruppen * 5%) * 2 Personen) befragten Personen innerhalb von Unternehmensgruppen.

Besteht Bedarf zu Klärung von Inkohärenzen mit der Unternehmensgruppe, schreibt das Statistische Bundesamt eine MUG an und informiert zu welchen Fragen Klärungsbedarf besteht. Die Klärung kann durch ein Gespräch oder schriftlich erfolgen. Zur Vorbereitung der Beantwortung wird mit einem Zeitaufwand von 60 Minuten auf Seite der MUG gerechnet. Es wird angenommen, dass eine Befragung oder die schriftliche Beantwortung etwa 90 Minuten dauern wird. Zusätzlich werden für die Nachbereitung, z.B. durch das Ändern des Meldeverhaltens für die Unternehmensgruppe 60 Minuten veranschlagt. Daraus ergibt sich für die Unternehmensgruppe insgesamt ein Zeitaufwand von 210 Minuten pro Fall.

Der angesetzte Lohnsatz geht aus der Lohnkostentabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Seite 55) hervor. Da die befragten Personen einen Gesamtüberblick der internationalen Geschäftsstrukturen Ihrer Unternehmensgruppe besitzen müssen, wird von einem hohen Qualifikationsniveau ausgegangen. Als Wirtschaftsabschnitt gilt die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O), weshalb der Stundenlohnsatz pro Fall mit 56,40 Euro veranschlagt wird.

Es entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4 000 Euro (= 20 Personen * 210/60 Minuten * 56,40 Euro).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der gesamten Verwaltung entsteht jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro. Davon entfallen rund 1,8 Millionen Euro auf den Bund und weitere rund eine Million Euro auf die Länder. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von rund 861 000 Euro, wovon 850 000 auf den Bund und rund 11 000 Euro auf die Länder entfallen.

a) Statistisches Bundesamt

Der jährliche zusätzliche Erfüllungsaufwand des Statistischen Bundesamtes beläuft sich auf rund 1,8 Millionen Euro. Zusätzlich entsteht dem Statistischen Bundesamt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 850 000 Euro.

Tabelle 2: Gesamtergebnis der Aufwandsschätzung des Statistischen Bundesamtes – jährliche Erfüllungsaufwandsänderung

				jährlicher Erfüllungsaufwand		
Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Entgeltgruppe bzw. Sachkosten	Aufwand in Arbeitstagen /Jahr	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Gesamtausgaben
				in Tsd. Euro		
8	Durchführung der Außenhandelsstatistik (§ 1 Absatz 4 AHStatG)	E14	400	182	/	881
		E12	200	82	/	
		E11	400	149	/	
		E10	400	137	/	
		E9b	800	257	/	
		E11	200	74	/	
9	Datenübermittlung und Datenzusammenführung zur Qualitätssicherung der Datensätze der Wirtschaftsstatistiken, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fließen (§3 Absatz 2, 3 QVWSG)	E14	100	45	70	115
10	Fallbearbeitung im Statistischen Bundesamt zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen (§ 3 Absatz 4-5 und § 4 Absatz 1 QVWSG)	E14	600	273	/	809
		E11	600	223	/	
		E15	200	103	/	
		E14	200	91	/	
		E11	200	74	/	
		E14	100	45	/	
Gesamt			4.400	1.735	70	1.805

Tabelle 3: Gesamtergebnis der Aufwandsschätzung des Statistischen Bundesamtes – einmaliger Erfüllungsaufwand

				Einmaliger Erfüllungsaufwand		
Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Entgeltgruppe bzw. Sachkosten	Aufwand in Arbeitstagen /Jahr	Personal- ausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
				in Tsd. Euro		
8	Durchführung der Außenhandelsstatistik	E13	400	150	/	150
9	Datenübermittlung und Datenzusammenführung zur Qualitätssicherung der Datensätze der Wirtschaftsstatistiken, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fließen (§3 Absatz 2, 3 QVWSG)	/	/	/	700	700
Gesamt			400	150	700	850

Vorgabe 8: Durchführung der Außenhandelsstatistik, § 1 Absatz 4 AHStatG

Nach § 1 Absatz 4 AHStatG liegt die Durchführung der Außenhandelsstatistik auch in Zukunft weiterhin beim Statistischen Bundesamt. Die Neufassung des Außenhandelsstatistikgesetzes führt dabei auch zu Änderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands und zu zusätzlichem einmaligem Erfüllungsaufwand beim Statistischen Bundesamt.

Es entsteht zusätzlicher Aufwand durch die Umsetzung des Gesetzes und die Erstellung der Durchführungsverordnung. Weiterhin entstehen Folgearbeiten, die sich aus der Umsetzung des Gesetzes ergeben, wie z.B. Untersuchungen bezüglich einer eventuellen Anhebung der Meldeschwelle für auskunftspflichtige Unternehmen, wenn die Prüfung der per Mikrodatenaustausch von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhaltenen Daten ergeben sollte, dass der Umfang der eigenen Erhebungen reduziert werden kann. Dafür werden Personen der Entgeltstufe E13 (Jahreskosten: rund 75 000 Euro) 400 Arbeitstage erbringen müssen, was zu einmaligen Personalausgaben in Höhe von 150 000 Euro führt (75 000 Euro * 400 Arbeitstage/200).

Speziell bei der Dateneingangskontrolle zur Prüfung der formalen Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten entsteht durch den neu etablierten Mikrodatenaustausch mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (siehe auch § 12 Absatz 5) zusätzlicher Aufwand. Es wird eine Person in der Entgeltgruppe E11 (Jahreskosten: rund 74 000 Euro) beschäftigt werden, die einen Aufwand von 200 Arbeitstagen hat. Dies verursacht Personalausgaben in Höhe von rund 74 000 Euro pro Jahr (74 000 Euro * 200 Arbeitstage/200).

Zur Plausibilisierung der Daten werden diese von wissenschaftlichem Personal untersucht und auf ihre Verwendbarkeit hin geprüft. Hier entsteht neuer Aufwand, da zwei neue Merkmale, das Ursprungsland und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers, neu erhoben werden und nun zusätzlich geprüft werden müssen. Außerdem wird durch den Mikrodatenaustausch mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine neue Datenquelle etabliert und macht neue Datenplausibilisierungen und einen Abgleich mit den selbst erhobenen Daten notwendig. Für diese Analysen werden Personen der Entgeltgruppe E9b (800 Arbeitstage pro Jahr; Jahreskosten: rund 64 000 Euro), E10 (400 Arbeitstage pro Jahr; Jahreskosten: rund 69 000 Euro), E11 (400 Arbeitstage pro Jahr; Jahreskosten: rund 74 000 Euro), E12 (200 Arbeitstage pro Jahr; Jahreskosten: rund 82 000 Euro) und E14 (400 Arbeitstage pro Jahr; Jahreskosten: rund 91 000 Euro) beschäftigt, die in Summe 2 400 Arbeitstage pro Jahr an Aufwand erbringen müssen. Insgesamt fallen somit Personalkosten in Höhe von rund 807 000 Euro pro Jahr an (E9b * 800 Arbeitstage/200 * 64 000 Euro + E10 * 400 Arbeitstage/200 * 69 000 Euro + E11 * 400 Arbeitstage/200 * 74 000 Euro + E12 * 200 Arbeitstage/200 * 82 000 + E14 * 400 Arbeitstage/200 * 91 000 Euro).

Vorgabe 9: Datenübermittlung und Datenzusammenführung zur Qualitätssicherung der Datensätze der Wirtschaftsstatistiken, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fließen, § 3 Absatz 2, 3 QVWSG

Für diese Arbeiten werden Mikrodaten aus Primärerhebungen und aus anderen Datenquellen übermittelt und zusammengeführt. Dafür werden 0,5 MAK (Entgeltgruppe 14; Jahreskosten: rund 91 000 Euro) angesetzt. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Personalausgaben laut Fachbereich von rund 45 000 Euro (0,5 MAK * 91 000 Euro). Des Weiteren fallen jährlich Sachausgaben i.H.v. 70 000 Euro an, die durch die jährliche Wartung der Systeme entstehen.

Insgesamt entstehen jährliche Gesamtausgaben von rund 115 000 Euro.

Für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik für die Datenzusammenführung zur Qualitätssicherung der Datensätze der Wirtschaftsstatistiken, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fließen, fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 700 000 Euro an.

Vorgabe 10: Fallbearbeitung im Statistischen Bundesamt zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen, § 3 Absatz 4-5 und § 4 Absatz 1 QVWSG

Für die Untersuchung von statistischen Daten multinationaler Unternehmensgruppen zum Zweck ihrer konzepttreuen und kohärenten Erfassung in den Wirtschaftsstatistiken werden Mitarbeiter eingestellt, die für die Fallbearbeitung zuständig sind. Die Fallbearbeitung erfolgt organisatorisch in Teams aus einem Fallmanager und 3-4 Analysten, die sowohl vom Statistischen Bundesamt als auch von den Statistischen Landesämtern gestellt werden. Für diese Tätigkeit werden laut Fachbereich 6 MAK im Statistischen Bundesamt benötigt. Dabei befinden sich 3 MAK in der Entgeltgruppe 14 (Jahreskosten: rund 91 000 Euro) und 3 MAK in der Entgeltgruppe 11 (Jahreskosten: rund 74 000 Euro). Darüber hinaus müssen diese Arbeiten fallübergreifend geleitet, koordiniert und methodisch unterstützt werden. Dafür werden laut Fachbereich drei weitere MAK (eine Person der Entgeltgruppe 15 (Jahreskosten: rund 103 000 Euro), eine Person der Entgeltgruppe 14 (Jahreskosten: rund 91 000 Euro) und eine Person der Entgeltgruppe 11 (Jahreskosten: rund 74 000 Euro)) für die Leitung, Koordination, die Gremienarbeit und den internationalen Austausch und 0,5 MAK (Entgeltgruppe 14; Jahreskosten: rund 91 000 Euro) für die methodische Entwicklung eingesetzt werden müssen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf rund 809 000 Euro (E15 * 1 MAK * 103 000 Euro + E14 * 4,5 MAK * 91 000 Euro + E11 * 4 MAK * 74 000 Euro).

b) Statistische Landesämter

Der jährliche zusätzliche Erfüllungsaufwand der Statistischen Landesämter beläuft sich auf rund 989 000 Euro. Zusätzlich entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11 000 Euro.

Tabelle 4: Einmaliger Erfüllungsaufwand der Statistischen Ämter der Länder:

Vor-gabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Einmaliger Erfüllungsaufwand		
			Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
in Tsd. Euro					
11	§ 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 QVWSG	Fallbearbeitung in den Statistischen Landesämtern zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen	10	1	11
Gesamt			10	1	11

Tabelle 5: Jährlicher Erfüllungsaufwand der Statistischen Ämter der Länder:

Vor-gabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Jährlicher Erfüllungsaufwand
			Personal-ausgaben	Sachausga-ben	Personal-ausgaben	Sachausga-ben	
in Tsd. Euro							
11	§ 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 QVWSG	Fallbearbeitung in den Statistischen Landesämtern zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen	860	129	-	-	989
Gesamt			860	129	-	-	989

Vorgabe 11: Fallbearbeitung im Statistischen Bundesamt zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen, § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 QVWSG

Analog zu Vorgabe 10 sind auch die Statistischen Landesämter an der Fallbearbeitung beteiligt. Die Mitarbeiterkapazitäten sind paritätisch zwischen Statistischem Bundesamt und Statistischen Ämter der Länder aufgeteilt, wodurch auch von den Statistischen Ämter der Länder sieben Mitarbeiter für die Fallbearbeitungen gestellt werden. Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 989 000 Euro. Davon zählen rund 129 000 Euro zu den Sachkosten.

Für die Umstellung auf die Anforderungen des QVWSG-Gesetzes wird von den Statistischen Ämter der Länder angenommen, dass einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11 000 Euro entstehen wird. Davon zählen rund 1 000 Euro zu den Sachkosten.

Die Kostenkalkulation basiert auf den Angaben von dreizehn Statistischen Ämter der Länder und beinhaltet keine IT-Kosten.

c) Sonstige Bundesverwaltungen

Vorgabe 12: Datenaustausch mit der Deutschen Bundesbank zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen, § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 QVWSG

Da noch abgestimmt werden muss, ob und inwiefern die Deutsche Bundesbank bei der Fallbearbeitung eingebunden werden, kann der dadurch anfallende Erfüllungsaufwand zurzeit nicht quantifiziert werden.

d) Sonstige Verwaltungen

Vorgabe 13: Übermittlung von Verwaltungsdaten, § 12 AHStatG

Für sonstige Verwaltungen entsteht für die Übermittlung von Verwaltungsdaten (§ 12 AHStatG) kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Finanzverwaltung (§ 12 Absatz 1 AHStatG), das Bundeszentralamt für Steuern (§ 12 Absatz 2 AHStatG), die Zollbehörden (§ 12 Absatz 3 AHStatG), die Deutsche Bundesbank (§ 12 Absatz 4 AHStatG) und die Zollstellen, Seeschiffregister, die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Luftfahrtbundesamt (§ 12 Absatz 5 AHStatG) übermitteln die Verwaltungsdaten bereits an das Statistische Bundesamt. Durch die Verankerung der Übermittlungspflicht in das Gesetz entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da es sich um Sowieso-Kosten handelt.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Für dieses Artikelgesetz ist keine Befristung vorgesehen. Dieses Gesetz wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert.

Im Rahmen von Artikel 1 wird die Bundesregierung zunächst prüfen, ob der Regelungsinhalt des Außenhandelsstatistikgesetzes seit Inkrafttreten zuverlässig gewährleistet haben wird, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 aufgeführten Lieferverpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber der Europäischen Kommission zu erfüllen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, ob in Folge der gesetzlichen Regelungen der Erfüllungsaufwand für die Auskunftspflichtigen sowie die Verwaltungskosten reduziert werden konnten, ohne die Qualität der Ergebnisse zum Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen. Dabei wird berücksichtigt, ob die Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den beabsichtigten Regelungswirkungen stehen. Insbesondere wird geprüft werden, ob die Datenqualität im Zuge des neu etablierten Mikrodatenaustausch mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausreicht, um eine Verringerung des in § 14 AHStatG festgelegten Abdeckungsgrades der Intrahandelsstatistik zu erreichen. Im Ergebnis der Evaluierung wird aufgezeigt, ob und in welchem Umfang eine Anhebung der Anmeldeschwellen nach § 14 AHStatG für die Intrahandelsstatistik möglich sein könnte. Es wird weiterhin evaluiert werden, wie die geänderte Höhe des Bußgeldrahmens in § 19 AHStatG das Meldeverhalten beeinflusst hat.

Bezüglich der Regelungen in Artikel 3 wird die Bundesregierung zunächst prüfen, ob aus den Kohärenzprüfungen der statistischen Meldungen multinationaler Unternehmensgruppen auf der Grundlage der zusammengeführten Einzeldaten Qualitätsverbesserungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der zugrundeliegenden Wirtschaftsstatistiken nachweisbar sind. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage von Nachmessungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder ferner ermitteln, wie sich der Erfüllungsaufwand und die Verwaltungskosten entwickelt haben, und wird prüfen, ob die Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den beabsichtigten Regelungswirkungen stehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland)

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Statistik schließt alle Warenverkehre mit dem Ausland ein. Dies umfasst alle grenzüberschreitenden Warenbewegungen sowie besonderen Warenbewegungen, einschließlich Waren zur Veredelung oder nach Veredelungen, jedoch keine reinen Dienstleistungen.

Zu Absatz 3

Die Definition von Unionswaren ist für die spätere Festlegung von Eingängen und Versendungen und den damit zusammenhängenden Meldepflichten von Bedeutung.

Zu Absatz 9

Die Verkehrsrichtungen werden festgelegt nach Zu- oder Abgang von Waren, unterteilt nach Handelspartnern im gesamten Ausland, Drittländern und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu Absatz 20

Die Definition von Importeur und Exporteur richtet sich nach der Regelung in Anhang 5, Abschnitt 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197. Diese Regelung legt zusätzlich zu den europäischen Vorgaben eine Hierarchie der einzelnen Kriterien fest, sodass eine eindeutige Benennung des Importeurs oder Exporteurs gewährleistet ist.

Zu Absatz 21

Anhand der deutschen Zollnummer zur Registrierung und Identifikation von Wirtschaftsbeteiligten (Economic Operator Registration and Identification Number – EORI-Nummer), wird ermittelt, ob eine Person aus Deutschland heraus Warenbewegungen mit Drittländern veranlasst. In der Intrahandelsstatistik erfolgt diese Ermittlung über die Registrierung zur Umsatzsteuernummer.

Zu Absätzen 22 und 23

Die Durchführung der Extrahandelsstatistik wird u.a. bestimmt durch Verwaltungsverfahren, die ihre Grundlage in zollrechtlichen Vorschriften haben (so beispielsweise das Zollanmeldeverfahren). Daher ist es erforderlich, dass die in der Extrahandelsstatistik verwendeten Begriffe mit denen der zollrechtlichen Vorschriften harmonisieren.

Zu § 3 (Erhebungsgebiet)**Zu Absatz 1**

Für die Erfassung von Meeresprodukten sowie der Erzeugnisse von Einrichtungen auf hoher See ist die Festlegung erforderlich, dass zum Erhebungsgebiet neben dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch jene Gebiete gehören, in denen die Bundesrepublik Deutschland das ausschließliche Recht hat, das Meer und den darunterliegenden Meeresboden auszubeuten. Helgoland ist als Teil des deutschen Staatsgebietes auch Teil des Erhebungsgebietes, auch wenn es nicht Teil des Zollgebietes der Europäischen Union ist. In Büsingen ist dies nicht umzusetzen, da die Kontrolle des Warenverkehrs mit dieser deutschen Exklave in der Schweiz den schweizerischen Zollbehörden obliegt.

Zu § 4 (Inhalt)**Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift berücksichtigt, dass der Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union und der Warenverkehr mit Drittstaaten seit der Einführung des europäischen Binnenmarktes durch getrennte Systeme der Datengewinnung erfasst werden und daher unter methodischen Gesichtspunkten in vielen Fragen getrennt zu betrachten sind. Aufgrund der bereits erwähnten Änderung der zollrechtlichen Rahmenbedingungen ist diese grundsätzliche Unterscheidung eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen AHStatG.

Zu Absatz 2

Der Verwendungsbereich der Ergebnisse der Außenhandelsstatistik ist vielfältig. So ist sie Informationsgrundlage für Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung. Die Deutsche Bundesbank benötigt die Ergebnisse für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik. Diese ist Grundlage für die Berechnung des Vermögensstatus der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Ausland. Auch für die Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bedarf es detaillierter Ergebnisse der Außenhandelsstatistik. Die Außenwirtschaftspolitik benötigt vor allem branchenspezifische, d.h. tief nach Warengruppen untergliederte Ergebnisse. Darüber hinaus werden durch Unionsrecht Lieferverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union über Warenbewegungen in tiefer Untergliederung geregelt, die im deutschen Recht entsprechend umzusetzen sind.

Zu §5 (Durchführung)

Die Außenhandelsstatistik ist seit ihrem Bestehen eine zentrale Bundesstatistik. Sie kann technisch und methodisch nur von einer Stelle, dem Statistischen Bundesamt, vollständig durchgeführt werden. Die statistischen Daten werden zum Teil von der Zollverwaltung und die Kontrolldaten von den Finanzverwaltungen übermittelt, die Verantwortung für die Erhebung des Großteils der Angaben für die Intrahandelsstatistik und für die Erstellung der statistischen Ergebnisse verbleibt jedoch beim Statistischen Bundesamt.

Zu §6 (Anmeldungen)**Zu Absatz 1**

Dieser Absatz präzisiert, welche Waren und Warenbewegungen für die Intrahandelsstatistik anzumelden sind. Sowohl bei den Versendungen als auch bei den Eingängen sind zum einen die Waren im freien Verkehr zu berücksichtigen, aber auch Waren, die im Rahmen eines Zollverfahrens aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Erhebungsgebiet eingehen.

Zu Absatz 3

Bei Waren, bei denen der Grenzübertritt nicht das ausschlaggebende Kriterium zur Erfassung des volkswirtschaftlichen Warenbestandes darstellt, wird der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums als Kriterium für die Anmeldung herangezogen.

Zu Absatz 4

Um den Anforderungen der Vereinten Nationen gerecht zu werden, Daten nach dem Generalhandelskonzept zu liefern, d.h. nach einem reinen Territorialprinzip, sind auch Einfuhren auf und Ausfuhren aus Zolllagern und Freizonen zu erfassen. Um die Nachfrage der Europäischen Union und der meisten Nutzer nach einer Methodik zu bedienen, welche die Verfügbarkeit der Ware für die Volkswirtschaft berücksichtigt, ist es notwendig, Daten auch nach dem Spezialhandelskonzept zu erheben, wobei Einfuhren erst bei der Entnahme aus dem Zolllager als solche erfasst werden.

Zu Absatz 5

Exterritoriale Einheiten im Sinne dieses Gesetzes sind grundsätzlich nicht als Teil des Erhebungsgebietes zu betrachten. Da die Definition hier neben Botschaften und anderen exterritorialen Gebieten im Sinne des Völkerrechts auch ausländische Streitkräfte auf deutschem Staatsgebiet und internationale Organisationen mit Sitz in Deutschland umfasst, wird auch der Begriff „Exterritoriale Einheiten“ im Gegensatz zum völkerrechtlichen „Exterritorialen Gebiet“ gewählt. Daher sind Warenbewegungen in diesem Zusammenhang als grenzüberschreitende Warenverkehre zu betrachten. Der Begriff der Exterritorialität ist in seiner Bedeutung nicht feststehend, sodass es erforderlich sein kann, etwa notwendige Konkretisierungen des Begriffs durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 8 festzulegen.

Zu § 7 (Erhebungsmerkmale)**Zu Absatz 1**

Die genannten Erhebungsmerkmale entsprechen den in Anhang 1 Tabellen 34 bis 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 geforderten Variablen und Untergliederungen. Das AHStatG führt weitergehend aus, dass die Angaben zu diesen Merkmalen grundsätzlich von den auskunftspflichtigen Personen sowohl für den Eingang als auch für die Versendung zu melden sind. Die von der Europäischen Union geforderten Merkmale Bestimmungs- und Ursprungsregion werden in Bezug auf Deutschland als Bundesland spezifiziert. Als Neuerung kommt bei den Erhebungsmerkmalen für alle Warenverkehre der Versendung die Angabe des Ursprungslands der Ware und die verpflichtende Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Warenempfängers hinzu, um den Austausch von Einzeldaten auf EU-Ebene zu ermöglichen. Dementsprechend sind die neuen Merkmale auf der Versendungsseite vollständig durch EU-Recht vorgegeben. Der Erfüllungsaufwand für die neuen Merkmale sowie die dadurch notwendige Untergliederung der Merkmale nach rechtlichen Einheiten ist vollständig durch EU-Recht induziert. Der Aufwand auf der Eingangsseite wird durch EU-Recht ermöglicht und durch nationales Recht festgeschrieben, da sonst keine optimale Datengewinnung auf der Eingangsseite möglich wäre.

Zu Absatz 2

Zur Nutzung der ausgetauschten Einzeldaten ist eine eindeutige Zuordnung der an den Warenbewegungen beteiligten Personen notwendig. Aus diesem Grund ist in der Intrahandelsstatistik im Bereich Versendungen die verpflichtende Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Partnerunternehmens im Land des Wareneingangs unerlässlich. Der Aufwand auf der Eingangsseite wird durch EU-Recht ermöglicht und durch nationales Recht festgeschrieben, da sonst keine optimale Datengewinnung auf der Eingangsseite möglich wäre. Der Mehraufwand für die Unternehmen ist dadurch gerechtfertigt, dass auf der Seite des Wareneingangs potentiell starke Entlastungen durch die ausgetauschten Einzeldaten der Partnerländer entstehen können.

Zu Absatz 3

Um in der Extrahandelsstatistik darüber hinaus die korrekte Zuordnung von Warenverkehren zu Mitgliedstaaten im Rahmen der zentralen Zollabwicklung zu ermöglichen, wird die Information über den Mitgliedstaat, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Zollanmeldung befindet, benötigt. Quasi-Importe oder -Exporte – dies sind solche, bei denen lediglich eine Durchfuhr vorliegt, die aufgrund der Zollanmeldung, jedoch als Einfuhr oder Ausfuhr gemeldet werden – sind ebenfalls leichter zu identifizieren, wenn dieses Merkmal vorliegt.

Der Begriff „Container“ richtet sich nach Anhang 5, Abschnitt 15 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197. Die Erfassung durch die Zollstellen im Extrahandel richtet sich nach Anhang B Titel II, Nummer 7/2 der Verordnung (EU) 2015/2446. Die Definitionen der Begriffe „tatsächliches Ausfuhrland“ sowie „endgültiges Bestimmungsland“ ergeben sich aus Anhang 5, Abschnitt 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197.

Die Angabe zum Ort der Ware nach Anhang B Titel II Nummer 5/23 der Verordnung (EU) 2015/2447 ist nötig um die Zuordnung eines Warenverkehrs im Rahmen des Zolldatenaustausches zu gewährleisten.

Zu 8 (Hilfsmerkmale)

Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen, also insbesondere für das Erhebungs- und teilweise auch das Aufbereitungs- und Darstellungsverfahren unentbehrlich sind. Sie dienen vor allem der Identifikation der auskunftspflichtigen Einheit zu vorgenanntem Zweck. Neben Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sind für die Intra- und Extrahandelsstatistik weitere Identifikatoren erforderlich.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe b**

Die Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind im Intrahandel als wichtige Identifikationsnummern anzugeben. Um innerhalb von Organkreisen mit mehreren Organgesellschaften diejenige zu identifizieren, welche Auskunft über den Warenverkehr geben kann, ist die Umsatzsteuernummer der Organgesellschaft als Hilfsmerkmal einmalig zu erheben, welche den Warenverkehr anmeldet, unabhängig davon, ob diese der Organträger oder eine andere Organgesellschaft ist. Darüber hinaus benötigt das Statistische Bundesamt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Organträgers um eingehende Mikrodaten von Statistischen Ämtern anderer Mitgliedstaaten den jeweiligen Organschaften zuordnen zu können.

Zu Buchstabe c

Darüber hinaus ist insbesondere bei größeren Unternehmen eine zuständige Ansprechperson zur reibungslosen Kommunikation bei Rückfragen unerlässlich.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe b**

Im Extrahandel sind wichtige Identifikationsnummern der Zollbehörden die EORI und Import „One-Stop-Shop“ Nummer (IOSS-Nummer), falls die EORI-Nummer nicht vorhanden ist, eine durch ein Drittland vergebene Nummer (Third Country Unique Identifier, TCUI) als eindeutiger Identifikator. Sollte die verwendete Identifikationsnummer im Zoll sich ändern oder eine weitere Nummer eingeführt werden, die es ermöglicht, einen Auskunftspflichtigen zur Außenhandelsstatistik zu identifizieren, ist es zur Weiterführung der Außenhandelsstatistik unerlässlich, den neuen Identifikator mit zu erfassen.

Zu Buchstabe c

Darüber hinaus ist insbesondere bei größeren Unternehmen eine zuständige Ansprechperson zur reibungslosen Kommunikation bei Rückfragen unerlässlich.

Zu 9 (Auskunftspflicht)**Zu Absatz 1**

Um die nationalen und europäischen Qualitätsstandards erfüllen zu können, ist die Anordnung einer Auskunftspflicht erforderlich.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 1**

Um die hinreichende Qualität der Außenhandelsstatistik sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Auskunftspflichtigen Rückfragen beantworten, z. B. wenn Anmeldungen unvollständig oder nicht plausibel sind.

Zu Nummer 2

Um die Verwaltungsdaten effektiv für die Qualitätskontrolle nutzen zu können, ist es erforderlich, Rückfragen zu diesen Daten stellen zu dürfen.

Zu Nummer 4

Damit die Daten, die das Statistische Bundesamt im Rahmen des Mikrodatabaustausches erhält, effektiv für die Erstellung der Außenhandelsstatistik genutzt werden können, ist es erforderlich, im Zweifelsfall Rückfragen zu diesen Daten stellen zu dürfen.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich ist für die Außenhandelsstatistik auskunftspflichtig, wer grenzüberschreitende Warenverkehre veranlasst. Dies sind der Importeur oder Exporteur oder sein Fiskalvertreter.

Zu Absatz 4

Die Beschränkung der Meldepflicht auf umsatzsteuerpflichtige Unternehmer schränkt den Kreis der Auskunftspflichtigen so ein, dass der Abgleich mit den Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen als Kontrollinstrument möglichst effektiv ist. Für besondere Waren und Warenbewegungen sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zum Teil auch Privatpersonen auskunftspflichtig.

Zu Absatz 5

Da in der Intrahandelsstatistik mit Ausnahme der besonderen Waren und Warenbewegungen nur umsatzsteuerpflichtige Unternehmer auskunftspflichtig sind, müssen diese, auch wenn sie in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, Warenverkehre an Privatpersonen in Deutschland dem Statistischen Bundesamt melden, da dieser sonst nicht erfasst würde. Mit Versandhändlern sind in diesem Zusammenhang alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen gemeint, die direkt mit Privatpersonen grenzüberschreitenden Handel treiben, unabhängig davon, ob dies einen Schwerpunkt der Unternehmensaktivität bildet.

Zu § 10 (Datenquellen und Meldewege)**Zu Absatz 1**

Falls für einen innergemeinschaftlichen Warenverkehr eine Zollanmeldung abzugeben ist, so ist die Intrahandelsstatistik den Zollanmeldungen zu entnehmen und durch die Zollbehörden zu übermitteln. Ist keine Zollanmeldung bei einer deutschen Zollbehörde für diesen Warenverkehr abzugeben, sind die Meldungen vom Importeur oder Exporteur oder seinem Fiskalvertreter direkt gegenüber dem Statistischen Bundesamt abzugeben. Dies gilt auch, wenn die Ware, welche über die Grenze bewegt wird, nicht in den freien Verkehr übergeführt wurde. Solange für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr keine Zollanmeldung abzugeben ist, ist eine Intrahandelsmeldung die einzige hinreichend detaillierte Datenquelle.

Zu Absatz 2

Wenn sich an eine Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt, so ist dies zwar in der zollrechtlichen Einfuhranmeldung anzugeben, das Statistische Bundesamt erhält jedoch bei der Datenübermittlung durch die Zollstellen keinen Hinweis einen erneuten Warenverkehr (im Intrahandel). Daher muss für die Versendung eine Intrahandelsmeldung abgegeben werden. Zollanmeldungen zum Versandverfahren werden dem Statistischen Bundesamt nicht übermittelt. Daher sind auch für diese Warenverkehre direkt beim Statistischen Bundesamt anzumelden.

Zu Absatz 3

Da die Extrahandelsstatistik weitestgehend aus Daten der Zollanmeldungen erstellt wird, sind die Zollbehörden auch Meldestellen für die Extrahandelsstatistik sowie für die genannten Ausnahmen der Intrahandelsstatistik, sofern eine Zollanmeldung abzugeben ist.

Zu Absatz 4

Aufgabe der Außenhandelsstatistik ist die vollständige Erfassung des Warenhandels mit dem Ausland. Um dieser Aufgabe ohne unnötige Belastung der Auskunftspflichtigen zu entsprechen, benötigt das Statistische Bundesamt von den Zollstellen eine umfassende Übermittlung der Zollanmeldungen zu Warenverkehren mit Drittländern.

Die Datenübermittlung umfasst Verkehre der Zollverfahren der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, der Endverwendung, der passiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung, der Ausfuhr sowie der aktiven Veredelung. Die Daten zu diesen Warenverkehren sind nach den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit Anhang 6 sowie delegierter Rechtsverordnungen auf Grund von Artikel 5 Absatz 3 zu übermitteln

Zu Absatz 5

Falls im Warenverkehr zum Extrahandel keine Zollanmeldung abzugeben ist, wird entsprechend der Regelung für die Intrahandelsstatistik nach Absatz 1 verfahren, wonach die Meldungen vom Importeur oder Exporteur oder seinem Fiskalvertreter direkt gegenüber dem Statistischen Bundesamt abzugeben sind.

Zu § 11 (Berichtszeitraum, Meldefrist und Erhebungszeitraum)**Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift legt fest, welcher Monat als Berichtszeitraum gilt.

Zu Absatz 2

In den Fällen, in denen sich die Außenhandelsstatistik auf die Datenerfassung der Zollbehörden stützt, gilt abweichend von Absatz 1, dass Berichtszeitraum der Kalendermonat ist, in dem die Waren in das Zollverfahren überführt werden.

Zu Absatz 4

Um nachträglich gewonnene Erkenntnisse für die Steigerung der Qualität nutzbar zu machen, ist es erforderlich, die vorangegangenen Jahre als Aufbereitungs- und Revisionszeiträume festzulegen. Um die Informationen, die im Nachhinein über die Vorjahre gewonnen werden, prüfen zu können, ist es notwendig, dass die Unternehmen die entsprechenden Unterlagen aufbewahren müssen. Da die Daten für die Finanzbehörden 10 Jahre aufbewahrt werden müssen, ergibt sich durch diese Anforderung kein zusätzlicher Mehraufwand für die Auskunftspflichtigen.

Zu § 12 (Übermittlung von Daten und Informationen durch Behörden)**Zu Absatz 1**

Um die Auskunftspflichtigen identifizieren und Rückfragen stellen zu können, werden zusätzlich zu den Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die unmittelbar für den Daten-abgleich mit den erhobenen Intrahandelsdaten nötig sind, auch solche Daten übermittelt, die zur besseren Identifikation der Steuerpflichtigen dienen oder im Falle von Rückfragen die Ausprägungen der erhobenen Merkmale verifizieren. Dies können beispielsweise neue Anschriften, Informationen zu umsatzsteuerrechtlichen Organschaftsverhältnissen oder Angaben zu inländischen Steuerbevollmächtigten bei ausländischen Unternehmen sein.

Zu Absatz 3

Aus den in der Begründung zu Absatz 1 genannten Gründen vereinfachen auch im Bereich der Extrahandelsstatistik zusätzliche Identifikatoren die Zuordnung der Daten zu Auskunftspflichtigen für eventuelle Rückfragen sowie für den Austausch von Einzeldaten. Zusätzlich hilft der Zoll hierbei durch die Übermittlung zusätzlicher Daten, die gemäß § 18 Nr. 14 in der Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 4

Um Warenbewegungen zu erfassen, bei denen kein Grenzübertritt vorliegt oder der Grenzübertritt kein geeignetes Kriterium für den Export oder Import darstellt, sind neben besonderen Definitionen für die Warenbewegungen auch andere Datenquellen nötig. Diese Fälle können über eine Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 6 hinaus durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 12 näher geregelt werden.

Zu § 13 (Verzeichnis aller am Außenhandel beteiligten Personen)**Zu Absatz 1**

Um die Auskunftspflichtigen identifizieren und Rückfragen stellen zu können, führt das Statistische Bundesamt ein Verzeichnis über diejenigen Personen, die am Außenhandel beteiligt sind.

Zu Absatz 2

Soweit möglich, sollen für die Durchführung der Außenhandelsstatistik zur Minimierung der Belastung der Auskunftspflichtigen Verwaltungsdaten verwendet werden. Hierfür wird eine Infrastruktur benötigt, die die verschiedenen Datenquellen nach Absatz 5 nutzt und gleichzeitig die Einzeldaten der Unternehmen so kurz wie möglich speichert.

Zusätzlich zur „regulären“ Außenhandelsstatistik nach Warennummern (Anhang 1 Tabellen 33 bis 37 der Durchführungsverordnung 2020/1197) sieht Anhang 1 Tabelle 16 der vorgenannten Verordnung die Statistik über den internationalen Warenhandel nach Unternehmensmerkmalen (TEC) vor. Hierzu ist es nötig, die Daten der Außenhandelsstatistik mit dem Unternehmensregister zusammenzuführen und ein Verzeichnis über die Identifikatoren der Unternehmen zu führen, welche grenzüberschreitende Lieferungen durchführen.

Die Statistik nach TEC führt zwei wichtige Statistikbereiche, die Unternehmensstatistik und die Außenhandelsstatistik zusammen. Zu diesem Zweck wird der Warenverkehr zwischen Ländern nach Wirtschaftszweigen, Größenklasse der Unternehmen, Handelskonzentration, geografischer Diversifizierung und gehandelten Produkten gegliedert. Die neuen Informationen werden für genauere Analysen genutzt, etwa um die Rolle europäischer Unternehmen im Rahmen der Globalisierung oder die Auswirkungen des internationalen Warenverkehrs auf Beschäftigung, Produktion und Wertschöpfung zu bewerten.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift regelt, welche Angaben in der Datenbank geführt werden.

Zu Nummer 2

Der Begriff „Erhebungseinheiten“ umfasst neben Auskunftspflichtigen auch die einzelnen Organgesellschaften einer Organschaft, wenn diese Organgesellschaften gesonderte Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik abgeben.

Zu Nummer 2

Der Aufbereitungszeitraum (vgl. § 11 Absatz 4) erfordert die Speicherung der gemeldeten Daten des aktuellen Kalenderjahres und der letzten drei Kalenderjahre.

Zu Nummer 3

Über die Nummer 2 hinausgehend müssen die Identifikatoren, Adressdaten und Gesamtwerte aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung, nicht jedoch die gemeldeten Einzeldaten, für weitere Jahre vorgehalten werden, um die Auskunftspflichtigen bei Bedarf auch für die Revision von Ergebnissen der zurückliegenden Jahre aus den gemeldeten Steuerwerten der jeweiligen Vorjahre bestimmen zu können. Die Speicherung der Summen der übermittelten Daten pro Monat ist zur Bildung längerer Zeitreihen im Hinblick auf Untersuchungen der Unternehmensgröße der am Außenhandel beteiligten auskunftspflichtigen Personen notwendig. Zusätzlich ist eine wiederholte Heranziehung zur Außenhandelsstatistik grundsätzlich zu vermeiden. So kann ein Heranziehungsbescheid aus einem früheren Jahr durch den Nachweis einer ununterbrochenen Auskunftspflicht für einen aktuellen Sachverhalt genutzt werden.

Zu Absatz 4

Aufgrund der monatlichen Periodizität der statistischen Erhebungen und entsprechenden Datenlieferungen ist eine monatliche Aktualisierung des Verzeichnisses angezeigt.

Zu Absatz 5**Zu Nummer 1**

Die Angaben zur Außenhandelsstatistik sind die primäre Quelle für die in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben.

Zu Nummer 2

Die Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und Zollbehörden werden ebenfalls genutzt, da auch hier die Zuordnung über den gesamten Aufbereitungszeitraum gewährleistet sein muss. Zusätzlich zu den Verwaltungsdaten deutscher Stellen werden zur Umsetzung und Nutzung des Mikrodatenaustausches nach Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EU) 2019/2152 auch die Daten vorgehalten, die von den statistischen Ämtern anderer EU-Mitgliedstaaten an das Statistische Bundesamt übermittelt werden, wozu auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners gehört.

Zu Nummer 3

Allgemein zugänglich sind Informationsquellen, die sich sowohl ihrer technischen Ausgestaltung als auch ihrer Zielsetzung nach dazu eignen, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, mithin jedermann, Informationen zu vermitteln.

Zu § 14 (Abdeckungsgrad der Intrahandelsstatistik und Befreiungen von der Anmeldung)

Durch den Wegfall der Meldepflicht zu den Wareneingängen im Intrahandel besteht nunmehr die Möglichkeit, den Abdeckungsgrad der Wareneingänge national festzulegen. Es bietet der deutschen Außenhandelsstatistik die Möglichkeit, je nach den Erfahrungen, die mit den übermittelten Einzelangaben von den anderen statistischen Ämtern der Europäischen Union gesammelt werden, den Abdeckungsgrad anzupassen und die Anmeldeschwelle durch Rechtsverordnung nach § 15 Nummer 7 festzulegen.

Zu § 15 (Datenübermittlung)**Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift dient der nationalen Umsetzung von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152, wonach die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Einzelangaben zu Versendungen an die entsprechenden statistischen Stellen der anderen EU-Mitgliedstaaten übermitteln.

Zu Absatz 2

Im Rahmen des Einzeldatenaustausches ist nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 auch der Austausch von Daten vorgesehen, die den statistischen Stellen von den Zollstellen des jeweiligen EU-Mitgliedstaates übermittelt werden. Dies bedeutet einen gewissen Verwaltungsaufwand, bewirkt jedoch, dass ein Informationsausfall im Zuge von mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligungen beim Zoll vermieden werden kann. So kann auch die Notwendigkeit von zusätzlichen statistischen Direktmeldungen zur Extrahandelsstatistik reduziert oder vermieden und somit die Belastung der Anmeldepflichtigen so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Absatz 3

Hierbei handelt es sich um eine Übermittlungsregelung nach § 16 Absatz 4 Satz 2 BStatG. Die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft benötigen zur Planung in Bezug auf die Entwicklung bestimmter Wirtschaftsbereiche Daten auch dann, wenn dieser Wirtschaftsbereich von einem oder wenigen Unternehmen dominiert wird. Da diese Daten an einen begrenzten Kreis von Adressaten gehen, überwiegt das wirtschaftspolitische Interesse in diesem Fall die Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen.

Zu Absatz 5

Die Nutzung der von den anderen EU-Mitgliedstaaten gelieferten Daten zu Wareneingängen im Erhebungsgebiet erfüllt mehrere Zwecke: Einerseits ermöglichen die Einzeldaten den Abgleich mit den eigenen erhobenen Spiegeldaten und stellen damit ein zusätzliches Instrument der Qualitätskontrolle der deutschen Außenhandelsstatistik dar. Andererseits gestatten sie es, methodische Unterschiede in der Datenerfassung besser zu erkennen und dadurch Asymmetrien zwischen den Ergebnissen der deutschen Außenhandelsstatistik und denen der europäischen Partnerländer abzubauen.

Falls sich im Abgleich mit den Daten der Partnerländer erweist, dass diese zuverlässig sind und von mindestens gleicher Qualität mit allenfalls geringen methodischen Unterschieden, können sie schrittweise die Daten eines Teils der Anmelder ersetzen und so zur Entlastung der Auskunftspflichtigen beitragen.

Zu Absatz 6

Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/2152 darf das Statistische Bundesamt mit den für die Erstellung der Außenhandelsstatistik zuständigen Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten Daten austauschen, die für die Qualitätssicherung der Außenhandelsstatistik erforderlich sind. Dieser Austausch umfasst auch die Übermittlung von Einzelangaben zu Eingängen an die entsprechende statistische Stelle des EU-Mitgliedstaates und die Beantwortung von Rückfragen der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten, denen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 Angaben übermittelt wurden.

Zu § 16 (Datenaustausch mit der Deutschen Bundesbank)**Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage für einen Datenaustausch von Angaben zu grenzüberschreitenden Veredelungsdienstleistungen zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank. Sie ist eine besondere Rechtsvorschrift nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BStatG. Sie dient vor allem der Verbesserung der Qualität und Kohärenz der Außenhandelsstatistik und der Zahlungsbilanzstatistik in der Abbildung von grenzüberschreitenden Veredelungsverkehren, die im Rahmen der Globalisierung eine besondere Rolle einnehmen. Hintergrund ist, dass im Rahmen von Veredelungsgeschäften die Außenhandelsstatistik die physische Bewegung der Waren erfasst, in der Zahlungsbilanz hingegen die Warenbewegung unberücksichtigt bleibt und nur das Veredelungsentgelt als Dienstleistung berücksichtigt wird. Durch den Einzeldatenaustausch kann sichergestellt werden, dass Erfassungslücken in beiden Statistiken vermieden und dadurch Qualität und Kohärenz der Statistiken verbessert werden. Der Datenaustausch von Angaben zu grenzüberschreitenden Veredelungsdienstleistungen zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank ist auch durch die Verpflichtung zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Statistischen System (EES) und dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) begründet (vgl. Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken und Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank).

Zu Absatz 2

Entsprechend des in Absatz 1 genannten Zwecks übermittelt die Deutsche Bundesbank dem Statistischen Bundesamt solche Daten, die eine Überprüfung der Angaben zu den Erhebungsmerkmalen zulassen.

Zu Absatz 4

Um dem Gebot der Trennung von statistischen Aufgaben und dem Verwaltungsvollzug zu entsprechen, dürfen die übermittelten Einzelangaben nur in besonderen, von nichtstatistischen Aufgaben abgeschotteten Bereichen des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Bundesbank verwahrt werden.

Außer durch technische und organisatorische Maßnahmen wird der Schutz der übermittelten Angaben auch durch personelle Maßnahmen durch Verpflichtung der beteiligten Personen zur statistischen Geheimhaltung entweder als Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder durch Verpflichtung nach dem Verpflchtungsgesetz sichergestellt.

Zu Absatz 5

Um festgestellte Inkohärenzen in den Einzeldaten der jeweiligen Statistikstellen korrigieren und ggf. Maßnahmen zu deren Behebung direkt bei der zuständigen Stelle veranlassen zu können, ist der Austausch der Prüfergebnisse, die aus den zusammengeführten Datensätzen gewonnen wurden, erforderlich.

Zu § 17 (Veröffentlichung)

Diese Vorschrift stellt im Zuge der Umstrukturierung durch die Verordnung (EU) 2019/2152 klar, dass die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik wie bisher, insbesondere in den nachfolgend dargestellten Aufgliederungen unter Anwendung der Regelung zur sog. „passiven Geheimhaltung“ nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/2152 veröffentlicht werden.

Seit Einführung des Europäischen Binnenmarktes werden die Methodik und das Programm der deutschen Außenhandelsstatistik maßgeblich durch die Europäischen Verordnungen bestimmt, welche die Gemeinschaftsstatistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern anordnen. Da diese Rechtsakte mit Wirkung vom 1. Januar 2022 durch die Verordnung (EU) 2019/2152 aufgehoben werden, bestimmt ab diesem Zeitpunkt Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 das Programm der Gemeinschaftsstatistiken über den Außenhandel. Dieses EU-weit einheitliche Programm orientiert sich an der warensystematischen Gliederung der EU-einheitlichen Kombinierten Nomenklatur (KN), die den Kapiteln 1 bis 97 des deutschen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) entspricht. Darüber hinaus veröffentlicht das Statistische Bundesamt zusätzlich zu der KN Importe und Exporte von vereinfachten Meldungen und besonderen Warenverkehren in den Kapiteln 98 und 99 des WA, sowie Außenhandelsdaten nach Bundesländern, der Standard International Trade Classification (SITC), dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP), den Main Industrial Groupings (MIG), den Broad Economic Categories (BEC), dem Einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrstatistik (NST), den Einfuhr- und Ausfuhrarten, dem Sitz des Ein- und Ausführers, sowie nach den Warengruppen und Warenuntergruppen der Ernährungs- und der Gewerblichen Wirtschaft (EGW). Zudem stellt das Statistische Bundesamt den statistischen Ämtern der Länder detaillierte Außenhandelsergebnisse für ihr jeweiliges Land zur Verfügung, um den Landesämtern eine weitere Nutzung ihrer Länderergebnisse zu ermöglichen. Diese tiefe Untergliederung der Veröffentlichung dient dem dauerhaften, hohen Bedarf an detaillierten Daten der Außenhandelsstatistik von Seiten öffentlicher Institutionen, der Wissenschaft, der privaten Wirtschaft und zahlreicher Verbände.

Wenn ein Unternehmen einen Antrag nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/2152 gestellt hat, entscheiden die nationalen Behörden, ob statistische Ergebnisse in Bezug auf die betreffenden Ein- oder Ausfuhr ohne Änderung verbreitet werden können oder ob die statistischen Ergebnisse auf begründetes Ersuchen dieses Ein- oder Ausführers so geändert werden, dass er nicht identifiziert werden kann. Da Unterschiede in der Geheimhaltungspraxis zwischen den Veröffentlichungen der deutschen statistischen Ämter einerseits und der europäischen Außenhandelsstatistik andererseits weder praktisch umsetzbar sind noch den Auskunftspflichtigen vermittelt werden könnten, wird dieses von der EU vorgeschriebene Verfahren wie bisher auch auf die deutsche Außenhandelsstatistik angewandt.

Zu § 18 (Verordnungsermächtigung)

Die Durchführung der Außenhandelsstatistik bedarf weiterer Ausführungen, um die praktische Durchführung der Erhebung zu regeln. Diese Vorschrift ermöglicht es, auf Änderungen der Rahmenbedingungen oder der Anforderungen an die Außenhandelsstatistik durch den Erlass von Rechtsverordnungen flexibel reagieren zu können, ohne das Gesetz durch die Regelung von Einzelheiten zu überfrachten und unübersichtlich zu machen. So können beispielsweise eventuell erforderliche Änderungen der Anmeldeschwellen zur weiteren Entlastung der Auskunftspflichtigen ohne größeren Aufwand herbeigeführt werden.

Zu Nummer 3

Für den Extrahandel müssen gegebenenfalls weitere Identifikatoren als Hilfsmerkmale geregelt werden.

Zu Nummer 4

Die Übermittlung der genannten Verwaltungsdaten dient vor allem zur Qualitätskontrolle und zur Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie zur Erfassung besonderer Waren und Warenbewegungen.

Zu Nummer 5

Die Anmeldeschwellen im Intrahandel müssen auf Grund der Veränderungen in der Größenstruktur der im Außenhandel aktiven Unternehmen jährlich neu berechnet und bei Bedarf angepasst werden.

Zu Nummer 6

Die insbesondere in § 2 geregelten Begriffsbestimmungen, speziell zu den in § 7 und § 8 genannten Merkmalen, bedürfen für die regelmäßige Anwendung in vielen Einzelfällen näherer Ausführungen.

Zu Nummer 8

Die grundsätzliche Möglichkeit von Befreiungen von den Anmeldungen ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197. Es ist erforderlich, eine Abwägung zwischen den Qualitätsanforderungen an die Außenhandelsstatistik und dem Bestreben nach einer möglichst geringen Belastung der Auskunftspflichtigen vorzunehmen. Daraus können sich Befreiungsmöglichkeiten ergeben, die im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln sind.

Zu Nummer 9

Der Anteil der vereinfacht anmeldbaren Warenverkehre am Wert aller Warenverkehre ist für die Versendungen in der Intrahandelsstatistik im Unionsrecht festgelegt. Bei Änderungen der Wirtschaftsstruktur und des Gesamtumfangs des Außenhandels kann sich daraus ein kurzfristiger Anpassungsbedarf für die betreffenden Schwellenwerte und die Kriterien für die vereinfachte Anmeldung von Warenverkehren ergeben, welche jedoch den Sinngehalt der Vereinfachungen nicht in Frage stellen.

Zu Nummer 10

Besondere Waren und Warenbewegungen sind nach § 2 Absatz 6 definitionsgemäß solche, bei denen die in den §§ 6 und 10 getroffenen Regeln zu Anmeldeverfahren und Meldewegen keine vollständige Erfassung gewährleisten können. Auch die Regelung der Auskunftspflicht nach § 9 erfasst nicht diejenigen Waren, bei denen der Grenzüberschritt nicht zu ermitteln ist oder kein sinnvolles Kriterium für die Verfügbarkeit für die Volkswirtschaft darstellt. Daher sind für diese Waren gesonderte Regelungen zu treffen und es bedarf besonderer Datenquellen, wie beispielsweise die Schiffsregister oder Luftfahrzeugregister, um Daten zu erhalten und Auskunftspflichtige bestimmen zu können.

Zu Nummer 11

Die Befreiung von der Pflicht zur elektronischen Anmeldung betrifft vor allem kleinere Verkehre im Extrahandel. Zum einen sind dies besondere Fälle der Zollanmeldung, wie beispielsweise Futter in der Landwirtschaft oder Massengüter wie Kies und Zement, die nach der Zollverordnung anzumelden sind. Falls man in diesen Fällen eine elektronische Anmeldung verlangen würde, wäre dies vom Umsetzungsaufwand sowohl für den Auskunftspflichtigen als auch für die Zollbehörden unverhältnismäßig. Gleiches gilt für die Belieferungen von Seeschiffen, die dem Statistischen Bundesamt direkt gemeldet werden sowie die Vorabinformationen durch Betreiber von Elektrizitätsnetzen. Da dies bestimmbar Gruppen von Anmeldungen betrifft, ist eine Regelung erforderlich, die über die Befreiungen von einzelnen Meldern auf Antrag nach § 11a BStatG hinausgeht.

Zu 12

Die Einzelheiten der Datenübermittlung nach § 15 Absatz 1 im Rahmen des Einzeldatenaustausches müssen bei Bedarf auch auf technische Anforderungen von Seiten der Europäischen Kommission (Generaldirektion Eurostat) angepasst werden. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Anforderungen bereits mit Inkrafttreten des AHStatG sowie von Anhang 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 zur Umsetzung der Verordnung 2019/2152 bereits komplett ausgearbeitet sind. Darüber hinaus sind bei den europäischen Vorschriften zum Einzeldatenaustausch auf Grund ihrer technischen Natur und der Neuheit des Verfahrens Anpassungen zu erwarten, sodass auch die Umsetzung im deutschen Recht flexibel und daher in einer Rechtsverordnung erfolgen sollte.

Zu § 19 (Bußgeldvorschrift)

Mit dieser Vorschrift wird von der in Artikel 2 neu eingeführten Öffnungsklausel in § 23 Absatz 3 BStatG Gebrauch gemacht. Der bisherige Bußgeldrahmen für ordnungswidriges Handeln in Höhe von bis zu fünftausend Euro nach § 23 Absatz 3 BStatG wird in vielen Statistikbereichen als eine zu milde Sanktionsmöglichkeit für die

Verletzung der statistischen Meldepflichten angesehen und kann auch unter dem Gesichtspunkt der generalpräventiven Funktion einer Bußgeldverhängung nicht wirkungsvoll dazu beizutragen, dass die auskunftspflichtigen Unternehmen in der Zukunft die gesetzte Ordnung beachten und ihren statistischen Meldepflichten nachkommen. Dies gilt insbesondere für Großunternehmen und Konzerne, für die ein Bußgeld in Höhe von bis zu fünftausend Euro weder eine spürbare Sanktion noch einen wirksamen Pflichtenappell zur Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflichten in der Zukunft darstellt.

Die Außenhandelsstatistik stellt nach der Zahl der Meldepflichtigen und der abgebildeten Wirtschaftsaktivität von jährlich circa 2,3 Billionen Euro für Im- und Exporte die größte Wirtschaftsstatistik dar. Sie liefert Daten in sehr tiefer Untergliederung (circa 10 000 Warennummern). Aus Qualitätsgründen müssen nicht nur für die Gesamtergebnisse, sondern für jede Einzelposition verlässliche statistische Ergebnisse generiert werden. Für die hohe Gesamtzahl der Meldungen mit einer Vielzahl von Warennummern sind teilweise relativ wenige Melder verantwortlich, wodurch die Auswirkungen von einzelnen Meldeausfällen weiter verschärft werden. Die Versendungsdaten des Intrahandels sind ab dem Jahr 2022 nach der Verordnung (EU) 2019/2152 an die statistischen Ämter der anderen EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln. Unter den Auskunftspflichtigen befinden sich zahlreiche Großunternehmen und Konzerne. Selbst wenn sich nur eines dieser Großunternehmen oder Konzerne der Meldepflicht entzieht, kann dies die Aussagekraft der Bundesstatistik erheblich in Frage stellen. Im Rahmen des vorgesehenen Datenaustausches wären von Auskunftsverweigerern die Außenhandelsstatistiken aller weiteren EU-Mitgliedstaaten betroffen. Da die Verletzung der Meldepflicht somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die statistischen Ergebnisse und damit weitreichende wirtschafts- und fiskalpolitische Entscheidungen haben kann, ist nur die Verhängung eines deutlich erhöhten Bußgeldes angemessen und geeignet, die Auskunftspflichtigen künftig zur Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflichten anzuhalten. Hierfür ist der Bußgeldrahmen in Höhe von bis zu 50 000 Euro erforderlich, angemessen und auch verhältnismäßig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Die bisher etwas unverständliche Formulierung von § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 BStatG lässt kaum erkennen, in welchen Fällen eine Auskunftspflicht besteht und wäre daher für einen Ordnungswidrigkeitentatbestand zu unbestimmt. Mit dem Änderungsvorschlag wird versucht, die Auskunftspflicht deutlicher zu fassen. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand wird in § 23 BStatG übernommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dieser Vorschrift werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 23 Absatz 1 und 2 BStatG auf die Vorerhebungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BStatG mit Auskunftspflicht ausgedehnt. Dies ist aus systematischen Gründen erforderlich, da keine sachlichen Gründe dafürsprechen, auskunftspflichtige Erhebungen von Angaben für bundesstatistische Zwecke diesbezüglich unterschiedlich zu behandeln. Auch ist den Auskunftspflichtigen kaum vermittelbar, warum die auskunftspflichtige Erhebung von Angaben für Zwecke der Bundesstatistik einmal bußgeldbewehrt ist und einmal nicht, obwohl in beiden Fällen dieselbe Bundesstatistik betroffen ist.

Zu Artikel 3 Buchstabe b

Durch die Einführung der Öffnungsklausel kann die Obergrenze des Bußgeldes für die einzelnen Fachstatistikbereiche abweichend von § 23 Absatz 3 BStatG festgelegt werden. In vielen Statistikbereichen wird der bisher geltende Bußgeldrahmen von bis zu fünftausend Euro als keine ausreichende Sanktionsmöglichkeit für die Verletzung der statistischen Auskunftspflicht angesehen und trägt auch unter dem Gesichtspunkt der generalpräventiven Funktion einer Bußgeldverhängung nicht wirkungsvoll dazu bei, die Auskunftspflichtigen zur Abgabe ihrer Meldungen anzuhalten. Dies gilt insbesondere für große Unternehmen und Konzerne, deren fehlende statistische Angaben die Aussagekraft der statistischen Ergebnisse erheblich in Frage stellen können.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken)

Zu § 1 (Aufgabe des Statistischen Bundesamtes)

Mit dem Gesetz soll der Austausch von Mikrodaten geregelt werden, soweit er für die Prüfung und Verbesserung der Qualität der Daten multinationaler Unternehmensgruppen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

(VGR) und den Wirtschaftsstatistiken zur Erfüllung der Vorgaben der EU erforderlich ist. So sollen insbesondere Einzeldaten und Methoden der Außenhandels- und Produktionsstatistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit Einzeldaten der Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank abgeglichen werden, um ihre korrekte Erfassung in den VGR zu sichern. Um festgestellte Inkohärenzen nachhaltig zu beseitigen, ist es sinnvoll, Anpassungen nicht nur in den VGR selbst, sondern auch in den zu Grunde liegenden Wirtschaftsstatistiken vorzunehmen.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) ist es die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, VGR und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen. Deshalb fällt auch die Qualitätssicherung der VGR in die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes. Das schließt eine Koordinierungsfunktion mit anderen Statistikstellen ein, die Daten für die VGR bereitstellen. Die Aufgabe, die einheitliche und termingemäße Erstellung von Bundesstatistiken durch die Länder zu koordinieren sowie die Qualität der Ergebnisse dieser Statistiken in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder zu sichern, ist in § 3 Absatz 1 Nummer 2 BStatG festgelegt. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit sie für die Durchführung von Bundesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik zuständig sind, die Ausführung einzelner Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarung oder auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung auf andere statistische Ämter übertragen. Die enge Zusammenarbeit des Statistischen Bundesamtes mit der Deutschen Bundesbank ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 17 BStatG. Dabei ist insbesondere die Wahrnehmung statistischer Aufgaben durch die Deutsche Bundesbank nach §18 Bundesbankgesetz und im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) nach Artikel 5 der Satzung des ESZB und der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank sowie die Beachtung der unabhängigen Stellung der Bundesbank im Rahmen der Europäischen Verträge zu berücksichtigen. Zudem sind bilateral getroffene Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank, insbesondere zur geteilten Verantwortung für bestimmte Statistiken wie die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder die Zahlungsbilanzstatistik, zu berücksichtigen.

Für die Sicherstellung der Qualität der Statistiken der Deutschen Bundesbank ist jedoch allein die Deutsche Bundesbank selbst verantwortlich.

Zu § 2 (Begriffsbestimmung)

Eine Unternehmensgruppe ist ein Zusammenschluss von rechtlichen Einheiten, wobei mindestens zwei juristische Personen über Kontrollbeziehungen verbunden sind. Das Gruppenoberhaupt der Unternehmensgruppe fungiert als das höchste Kontrollorgan in der Gruppe und wird von keiner anderen Einheit kontrolliert. Das Gruppenoberhaupt einer Unternehmensgruppe kann auch eine natürliche Person sein; in diesem Fall müssen mindestens zwei juristische Personen von dieser natürlichen Person kontrolliert werden. Für die globale Betrachtung einer Unternehmensgruppe ist es unerheblich, in welchem Land die rechtlichen Einheiten ihren Sitz haben.

Als multinationale Unternehmensgruppe (MUG) hat mindestens eine (von mindestens zwei) rechtlichen Einheiten ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen der Zuständigkeit muss mindestens eine rechtliche Einheit ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12. 2019, S. 1).

Die Entscheidungseinheit einer MUG ist die rechtliche Einheit, die über Entscheidungsgewalt für das Geschäft der Unternehmensgruppe verfügt und als deren Repräsentant weitestgehend Auskunft über die Geschäftsaktivitäten der Unternehmensgruppe geben kann. Die Entscheidungseinheit einer MUG kann sich entweder in Deutschland oder im Ausland befinden.

Befindet sich die Entscheidungseinheit einer MUG, die auch in Deutschland tätig ist, im Ausland, so ist die rechtliche Einheit in Deutschland, die das Geschäft der Unternehmensgruppe in der Bundesrepublik Deutschland steuert, die deutsche Entscheidungseinheit (DEE) der Unternehmensgruppe.

Zu § 3 (Datenübermittlung und Datenzusammenführung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Statistiken, für die ein Mikrodatenaustausch der Statistikstellen sowie die Zusammenführung der Mikrodaten geregelt werden sollen. Wirtschaftsstatistiken sind alle Statistiken, die über wirtschaftliche Verhältnisse von rechtlichen Einheiten und deren Transaktionen Auskunft geben, unabhängig davon, ob diese Daten bei den rechtlichen Einheiten selbst erhoben wurden oder aus Verwaltungsdaten stammen. Zu den Wirtschaftsstatistiken gehören insbesondere Struktur-, Konjunktur- und unternehmensbezogene Steuerstatistiken, Außenhandelsstatistiken, Forschungs- und Entwicklungsstatistiken, Zahlungsbilanzstatistiken, Preisstatistiken und Innovationsstatistiken. Die Deutsche Bundesbank übermittelt Einzelangaben der Zahlungsbilanzstatistik zu Ex- und Importen von Waren und Dienstleistungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Die Datenübermittlung und -zusammenführung von Mikrodaten ist die Grundvoraussetzung für die Aufdeckung von Inkohärenzen und damit für die Qualitätssicherung der Wirtschaftsstatistiken, die in die VGR einfließen. Nur durch die Zusammenführung der verschiedenen Daten, die bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, der Deutschen Bundesbank sowie den sonstigen Statistikproduzenten vorliegen, lassen sich Inkohärenzen auf der Stufe der MUG identifizieren, die Auswirkungen auf die Richtigkeit volkswirtschaftlicher Aggregate wie das BIP oder das BNE haben. Die ganzheitliche Betrachtung von MUG (auf nationaler und internationaler Ebene) ist ein neuer Aspekt in den Qualitätsprüfungen der Wirtschaftsstatistiken und der VGR. Die Zusammenarbeit aller relevanten Statistikproduzenten unter Koordinierung des Statistischen Bundesamtes und in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank ist dafür unabdingbar. Einzelbeobachtungen der einzelnen Wirtschaftsstatistiken können aus ihrer Perspektive heraus plausibel und korrekt dargestellt sein, aber in der ganzheitlichen Betrachtung über alle Daten, Wirtschaftsstatistiken und Statistikstellen hinweg fehlerhaft sein. Die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 ist nur sinnvoll zu erledigen, wenn alle relevanten Mikrodaten an einer Stelle zusammengeführt werden. Dafür müssen die Daten zunächst an diese Stelle übermittelt werden. Diese Stelle ist das Statistische Bundesamt. Zu Mikrodaten gehören Daten der Wirtschaftsstatistiken über wirtschaftsstatistisch erfasste Einheiten und deren statistisch erfasste Transaktionen. Nach diesem Gesetz übermittelte Daten unterliegen nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8) der Geheimhaltung. Sie dürfen danach nur für statistische Zwecke verwendet werden.

Die beim Statistischen Bundesamt aus eigenen Wirtschaftsstatistiken vorliegenden und nach § 3 Absatz 2 übermittelten Mikrodaten werden über geeignete Identifikatoren zusammengeführt, um statistikübergreifend Inkohärenzen in den Datensätzen aufzudecken, die Einfluss auf die Ergebnisse der in den VGR nachgewiesenen Aggregate haben können. Spürbar wird dies, wenn Inkohärenzen quantitative bedeutsame Auswirkungen auf die BNE-Eigenmittelzahlungen nach sich ziehen. So werden beispielsweise Umsatzdaten aus verschiedenen Quellen (z.B. Umsatzsteuerstatistik, Kostenstrukturstatistiken) oder Außenhandels-, Produktions- und Zahlungsbilanzstatistikdaten auf Kohärenz überprüft.

Zu den in Nummer 4 genannten Verwaltungsdaten der Finanzbehörden gehören insbesondere Daten der Umsatzsteuervoranmeldung. Die statistikübergreifende Kohärenzprüfung ist auf belastbare Vergleichsgrößen angewiesen. So hat sich zum Beispiel gezeigt, dass die nach verschiedenen Arten aufgegliederten Umsätze der Umsatzsteuervoranmeldung besonders gut zur Aufklärung von Inkohärenzen bei unterschiedlichen Umsatzmeldungen geeignet sind.

Des Weiteren bieten die Umsatzsteuervoranmeldungen zusätzliche Informationen zu globalisierungsrelevanten Geschäftsprozessen, darunter aktive und passive Lohnveredelung sowie Dreiecksgeschäfte (Transithandel). Die Prüfung dieser Prozesse ist für eine nachhaltige Qualitätssicherung von Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Zahlungsbilanzstatistik unerlässlich. Da es sich hier um einen Themenkomplex handelt, bei dem Daten der Außenhandelsstatistik, der Unternehmensstatistiken, der Steuerstatistik und insbesondere auch der Zahlungsbilanzstatistik ganzheitlich betrachtet werden müssen, ist eine aktive praktische und konzeptionelle Mitarbeit der Bundesbank erforderlich, weshalb auch Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank Zugang zu den Steuerdaten erhalten.

Steuerdaten (z.B. Country-by-Country Reporting) bieten potentiell die Möglichkeit, Daten europaweit auf Kohärenz zu untersuchen. Diese Daten stellen eine dringend benötigte Vergleichsgröße dar, die derzeit in dieser Form nicht vorliegt. Da die Bundesbank hier ebenfalls beteiligt ist, ist auch hier ein Zugriff durch Mitarbeiter statistischer Organisationseinheit der Deutschen Bundesbank auf die Daten geboten.

Bei Registern nach Nummer 5 handelt es sich beispielsweise um kommerzielle Register von Unternehmensgruppen, die das Statistische Bundesamt gegen Entgelt zur Pflege des statistischen Unternehmensregisters bezieht. Die Angaben daraus werden beispielsweise dafür benötigt, um die deutsche Entscheidungseinheit einer Unternehmensgruppe entsprechend § 2 zu ermitteln. Die Übermittlung von Mikrodaten erfolgt auf Anforderung. Das bedeutet, dass sowohl konkrete Wirtschaftsstatistiken nach § 3 Absatz 1 als auch Informationen über die zu untersuchenden MUG im Sinne von Absatz 3 angefordert werden können und bis auf Widerruf bereitzustellen sind. Diese Anforderungen können sich im Zeitverlauf ändern. Gegenüber der Deutschen Bundesbank ist das Erfordernis zur Übermittlung von Einzeldaten entsprechend den Regelungen des Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 25. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8) zu begründen.

Regelmäßige Arbeiten zur Zusammenführung und Analyse der Daten zu MUG einschließlich der Entwicklung der dazu erforderlichen methodischen Vorgaben sind eine neue Aufgabe für das Statistische Bundesamt, die den Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen erforderlich macht. Dazu wird im Statistischen Bundesamt ein Team mit hoher Expertise in VGR, den zu Grunde liegenden Wirtschaftsstatistiken und in erhebungsübergreifender Fachexpertise gebildet. Ebenfalls zu den Aufgaben des Teams gehören die internationale Koordinierung der Fallbearbeitungen zu einzelnen MUG sowie die allgemeine internationale Zusammenarbeit mit Blick auf MUG. Der Aufwand beim Statistischen Bundesamt, den statistischen Ämtern der Länder und der Deutschen Bundesbank hängt in erster Linie von der Zahl der zu betrachtenden MUG ab. Nach aktuellen Schätzungen im Frühjahr 2020 kann von einer regelmäßigen Analyse von ca. 200 MUG im Jahr ausgegangen werden.

Erhöhter Aufwand entsteht auch bei den statistischen Ämtern der Länder und der Deutschen Bundesbank, soweit sie sich an den Qualitätssicherungsarbeiten bei den zu Grunde liegenden Wirtschaftsstatistiken beteiligen. Bei den statistischen Ämtern der Länder, der Deutschen Bundesbank und der Stelle, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit der Erstellung der "Erhebung über Forschung und Entwicklung (FuE) in Deutschland" beauftragt ist entsteht auch erhöhter Aufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung der Datenübermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu Absatz 3

Zu den Daten der Wirtschaftsstatistiken gehören allgemeine Informationen über MUG und deren wirtschaftlichen Einheiten, quantitative Merkmale dieser Einheiten (wie z.B. Umsatz, Beschäftigte) und deren in den jeweiligen Wirtschaftsstatistiken erfasste Transaktionen (z.B. Verkäufe, Außenhandelstransaktionen) soweit sie für die Qualitätsprüfungen in den Wirtschaftsstatistiken und den VGR erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Um festgestellte Inkohärenzen in den an das Statistische Bundesamt übermittelten und dort zusammengeführten Mikrodaten zu analysieren, ist ein Zugriffsrecht auf die zusammengeführten Einzeldaten für die statistischen Ämter der Länder und die Deutsche Bundesbank erforderlich. Dies dient in erster Linie dazu, Fehler in den Einzeldaten der jeweiligen Statistikstellen richtig zu lokalisieren und ggf. Maßnahmen zu deren Behebung direkt bei der zuständigen Stelle zu veranlassen. Der Austausch erstreckt sich auch auf die Prüfergebnisse, die aus den zusammengeführten Datensätzen gewonnen wurden. Zu Daten der Wirtschaftsstatistiken gehören allgemeine Informationen über MUG und deren wirtschaftlichen Einheiten, quantitative Merkmale dieser Einheiten (wie z.B. Umsatz, Beschäftigte) und deren in den jeweiligen Wirtschaftsstatistiken erfasste Transaktionen (z.B. Verkäufe, Außenhandelstransaktionen) soweit sie für die Qualitätsprüfungen in den Wirtschaftsstatistiken und den VGR erforderlich sind.

Zu Absatz 5

Um festgestellte Inkohärenzen in den an das Statistische Bundesamt übermittelten und dort zusammengeführten Mikrodaten zu analysieren, ist ein Zugriffsrecht auf die zusammengeführten Einzeldaten für die statistischen Ämter der Länder und die Deutsche Bundesbank erforderlich. Gleichzeitig ist es notwendig, dass die genannten Statistikproduzenten ihre Prüfergebnisse anschließend untereinander austauschen.

Zu Absatz 6

Die Daten nach Absatz 2 werden in der Deutschen Bundesbank nur von Organisationseinheiten verarbeitet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Deutschen Bundesbank getrennt sind. Nach Absatz 4 übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung Angaben an die Deutsche Bundesbank, soweit dies zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben und Verpflichtungen insbesondere aus unmittelbar geltenden EU-Rechtsakten erforderlich ist. Die Deutsche Bundesbank speichert die Angaben in einem speziell abgeschotteten Statistikbereich und verwendet sie für ihre statistischen Systeme und die vorgesehenen rechtlich zulässigen Verwendungen.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass Personen, die in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie der Deutschen Bundesbank mit der Verarbeitung geschützter Daten nach § 30 Absatz 2 AO betraut sind, auf die Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind.

Zu § 4 (Auskunftserteilung)**Zu Absatz 1**

Die gefundenen Inkohärenzen oder sonstige Problemstellungen (z.B. fehlende Meldungen) werden zunächst intern von den Statistikproduzenten analysiert. Die zu wirtschaftlichen Einheiten einer Unternehmensgruppe identifizierten Inkohärenzen lassen sich zu großen Teilen über die Analyse der zusammengeführten Mikrodaten und über öffentlich zugängliche Informationen aufklären. Für einen kleinen Teil der Fälle ist allerdings eine Verifizierung von Inkohärenzen nur durch direkte Rückfragen bei der Unternehmensgruppe möglich. Diese Befragungen sollen sich auf die Fälle beschränken, die eine hohe Bedeutung für die Qualität volkswirtschaftlicher Aggregate haben. Die Befragung wird vom Statistischen Bundesamt koordiniert und in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder und der Deutschen Bundesbank durchgeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Unternehmensgruppe nur von einer Stelle befragt wird und die Belastung der Unternehmensgruppe minimiert wird. Die Koordinierungsrolle des Statistischen Bundesamtes ergibt sich aus § 1 dieses Gesetzes sowie aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 BStatG, nachdem es u.a. die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist, die Qualität der Ergebnisse von Bundesstatistiken in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder zu sichern.

Satz 3 verpflichtet das Statistische Bundesamt, das Statistische Landesamt, in welchem sich der Sitz der deutschen Entscheidungseinheit der jeweiligen Unternehmensgruppe befindet, in jedem Einzelfall in den Prozess der Auskunftserteilung einzubeziehen. Es obliegt dem jeweiligen Statistischen Landesamt, über die Art der Beteiligung am Prozess der Auskunftserteilung zu entscheiden. Das Statistische Bundesamt ist darüber hinaus verpflichtet die Deutsche Bundesbank einzubeziehen, soweit Daten betroffen sind, die sie bei Mitgliedern der Unternehmensgruppe für Zwecke der Zahlungsbilanz erhoben hat.

Befragt werden dürfen die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer MUG zu allen rechtlichen Einheiten und Daten nach § 3 Absatz 2 der Unternehmensgruppe, wenn zuvor festgestellt wurde, dass eine Mehrheitsbeteiligung, Beherrschung, Konzernierung oder eine wechselseitige Beteiligung oder Verbindung vorliegt. Müssen Sachverhalte nach der Verarbeitung der vorhandenen Mikrodaten verifiziert werden, werden der befragten Einheit die zu den rechtlichen Einheiten der Unternehmensgruppe vorhandenen Mikrodaten zur Verifizierung und Ergänzung vorgelegt. So wird die Belastung der Befragung minimiert und die Ergebnisqualität deutlich optimiert.

Zu Absatz 2

Die Rückfragen sollen auf die Unternehmensgruppen beschränkt werden, bei denen nicht über andere Wege aufzuklärende Inkohärenzen mit hoher Relevanz für Aggregate der VGR festgestellt wurden. Um die Qualität dieser Aggregate auch nachhaltig zu sichern, ist eine Auskunftspflicht erforderlich. Inkohärenzen mit hoher Relevanz sind solche, die potenziell Auswirkungen auf die BNE-Eigenmittelzahlungen nach sich ziehen können. Das Bruttonationaleinkommen dient als Bemessungsgrundlage für 75% des EU-Haushalts.

Haben die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer MUG vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu festgestellten Inkohärenzen erteilt, dürfen sie zu diesem Sachverhalt von keiner der in § 1 genannten Statistikproduzenten erneut befragt werden. Eine erneute Befragung der Leiterinnen und Leiter der deut-

schen Entscheidungseinheit einer MUG kann jedoch erforderlich sein, wenn neue Inkohärenzen in den zusammengeführten Mikrodaten festgestellt werden. Dies betrifft nicht eventuelle Rückfragen und Prüfungen der Statistikproduzenten zu den von ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit durchgeführten einzelnen Statistiken.

Zu Absatz 3

Das Statistische Bundesamt übermittelt bei der Befragung nach Absatz 1 erhaltene Auskünfte an die anderen betroffenen Datenproduzenten, damit diese die Inkohärenzen in ihren jeweiligen Wirtschaftsstatistiken beseitigen können.

Zu § 5 (Supranationale Datenübermittlungsbefugnis)

Zu Absatz 1

Das Verständnis von MUG endet nicht an den nationalen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. In Zeiten zunehmender Globalisierung ist vielmehr eine supranationale Zusammenarbeit der Statistikämter und der Zentralbanken in Europa unabdingbar. Ohne einen internationalen Austausch von Einzeldaten kann auch die Qualitätssicherung der deutschen Ergebnisse nicht zufriedenstellend erreicht werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der EU-Eigenmittelberechnung auf der Basis der BNE-Ergebnisse legt Eurostat großen Wert auf den internationalen Abgleich, um Doppelzählungen oder Auslassungen auszuschließen. Die Sicherstellung einer supranationalen Übermittlungsbefugnis ist daher essentieller Bestandteil der Qualitätssicherung der statistischen Angaben von MUG. Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (sog. EBS-Verordnung) enthält eine Ermächtigungsnorm für den supranationalen Austausch. § 5 dient unter anderem der Klarstellung, dass die Ermächtigungsnorm der EBS-Verordnung in Deutschland angewendet werden darf. Darüber hinaus regelt § 5 aber auch die Ermächtigung zum supranationalen Mikrodatabaustausch für Statistiken, die nicht unter die EBS-Verordnung fallen (nennenswert wären hier die Steuerstatistiken, wie das Country-by-Country Reporting (CbCR)) und stellt sicher, dass die Ermächtigungen rechtzeitig für europäische Qualitätssicherungsarbeiten zum BNE-Revisionszyklus 2024 gelten (Teilbereiche der EBS-Verordnung werden erst zu einem späteren Zeitpunkt – und damit zu spät für die europäischen Aktionspunkte zum BNE-Vorbehalt – angewendet, beispielsweise in den wichtigen Bereichen Außenhandel mit Waren und Dienstleistungen).

Zu Absatz 2

Für die supranationale Übermittlungsbefugnis der Daten der Deutschen Bundesbank ist entsprechend Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 25. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank eine Genehmigung einzuholen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der genannten Rechtsvorschriften.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes (NKR-Nr. 5651, BMWi)

Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (NKR-Nr. 5704, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Gesetz	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	750.000 Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	750.000 Euro
Verordnung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	-750.000 Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	-750.000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1,8 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	850.00 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	990.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	11.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

Evaluierung	Das Gesetz wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der zugrundeliegenden Wirtschaftsstatistiken zu verbessern; Erfüllungsaufwand für die Auskunftspflichtigen sowie die Verwaltungskosten zu begrenzen, ohne die Qualität der Ergebnisse zu beeinträchtigen.
Kriterien/Indikatoren:	Anzahl von Revisionen; Anzahl von Änderungen des Erhebungsprogramms; Erfüllungsaufwand für auskunftspflichtige Unternehmen und die Verwaltung.
Datengrundlage:	Datenbestände des Statistischen Bundesamtes; Nachmessungen durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in den vorliegenden Regelungsentwürfen.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (sog. EBS-Verordnung) in das deutsche Recht umgesetzt werden. Es werden insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen für den Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den Statistikämtern der EU-Mitgliedstaaten geschaffen. Das Ressort erwartet, dass die Daten der Partnerländer schrittweise die nationale Erhebung von Wareneingängen ersetzen können und damit zur Entlastung der Unternehmen beitragen werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass diese Daten in ausreichender Qualität dauerhaft verfügbar sind,

Darüber hinaus werden Detailregelungen zur Erhebung von Angaben zu innergemeinschaftlichen Wareneingängen festgelegt. Ebenfalls wird die Nutzung von Verwaltungsdaten zur Verbesserung der Qualität der Außenhandelsstatistik und zur möglichen Entlastung der Auskunftspflichtigen geregelt.

Mit dem Entwurf der Durchführungsverordnung werden u.a. die Erfassung besonderer Warenverkehre sowie Anmeldeschwellen und Meldewege im Detail geregelt. Darüber hinaus

wird mit der Verordnung ein Grenzwert für die verpflichtende Berichtigung fehlerhafter Anmeldungen eingeführt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen aus dem Gesetz zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten von rund 750.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand wurde durch das Statistische Bundesamt ermittelt und basiert auf bisherigen Erfahrungen mit Datenerhebung im Außenhandelsbereich.

Der Erfüllungsaufwand entsteht aus den folgenden Vorgaben:

- **Versendung von Waren:** Zusätzlich zu den bisher erhobenen Angaben, werden Unternehmen in Zukunft auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers sowie das Ursprungsland der Ware angeben müssen sowie alle für die Meldung relevanten Unterlagen drei Jahre aufbewahren. Bei aktuell rund 190.000 Meldungen der betroffenen Unternehmen pro Jahr und der Annahme, dass sich durch die Einführung des neuen Merkmals der Aufwand bei mittleren Unternehmen (30%) verfünffacht und bei den 60 größten Unternehmen verzehnfacht, werden rund 410.000 zusätzliche Meldungen erwartet. Bei einem Zeitaufwand von einer Minute pro Fall (Lohnsatz von 32,2 Euro/Stunde) entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 440.000 Euro pro Jahr.
- **Eingang und Versendung von Waren:** Auch bei dem Eingang und Versendung der Waren (sog. two-way) werden Unternehmen die Umsatzsteuer Identifikationsnummer des Empfängers und das Ursprungsland der Ware angeben müssen sowie Unterlagen drei Jahre aufbewahren. Basierend auf derselben Annahme, dass sich durch die Einführung des neuen Merkmals der Aufwand bei mittleren Unternehmen verfünffacht und bei den 60 größten Unternehmen verzehnfacht, wird die Anzahl der zusätzlichen Meldungen auf rund 290.000 geschätzt. Daraus entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 306.000 Euro.
- **Abgabe eines Ladungsverzeichnisses:** Da die Abgabe eines Ladungsverzeichnisses nicht mehr vorgesehen ist, entfällt jährlicher Erfüllungsaufwand von 2.000 Euro.

Auskunftspflicht der Unternehmensgruppen: Um Inkohärenzen in den Daten aufgrund grenzüberschreitender Umstrukturierungen zu vermeiden, wird eine Auskunftspflicht der Unternehmensgruppen eingeführt. Das Ressort geht davon aus, dass etwa fünf Prozent der geschätzt 200 multinationalen Unternehmensgruppen jährlich befragt werden. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von insgesamt 210 Minuten pro Fall (Lohnsatz von 56,40 Euro/Stunde) wird jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4.000 Euro erwartet.

Aus der Durchführungsverordnung entsteht eine Entlastung der Wirtschaft von rund 750.000 Euro pro Jahr. Mit der Verordnung wird geregelt, dass fehlerhafte Anmeldungen von Warenverkehren erst zu berichtigen sind, wenn Änderungen in der Warenposition mehr als 5.000 Euro oder Änderungen der Eigenmasse (bzw. einer besonderen Maßeinheit) mehr als 10 Prozent betragen. Bei geschätzt 280.000 Berichtigungen pro Jahr, die in Zukunft nicht mehr getätigt werden müssen, und einem Zeitaufwand von fünf Minuten pro Fall (Lohnsatz von 32,20 Euro/Stunde) entsteht eine jährliche Entlastung von rund 751.000 Euro.

Diese Entlastung ist ausdrücklich zur Kompensation des zusätzlichen Erfüllungsaufwands im Rahmen des Gesetzes vorgesehen.

Verwaltung (Bund)

Für das Statistische Bundesamt entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,8 Mio. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 850.000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand entsteht in Zusammenhang mit den folgenden Vorgaben:

- Qualitätssicherung der Datensätze der Wirtschaftsstatistiken, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fließen: Für die Übermittlung und Zusammenführung der Mikrodaten wird jährlicher Personalaufwand von 100 Arbeitstagen oder 45.000 Euro sowie jährliche Sachkosten für die Wartung der Systeme von 70 000 Euro erwartet. Die einmaligen Kosten für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik werden auf 700.000 Euro geschätzt.
- Fallbearbeitung zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen: Für die Fallbearbeitung, Leitung, Koordination, sowie methodische Entwicklung wird jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 1.900 Arbeitstagen oder rund 810.000 Euro erwartet.

Darüber hinaus rechnet das Ressort mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Durchführung der Außenhandelsstatistik:

Durch den neu etablierten Mikrodatenaustausch mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei der Dateneingangskontrolle zur Prüfung der formalen Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten. Das Ressort geht von zusätzlichen 200 Arbeitstagen oder einem Erfüllungsaufwand von rund 74.000 Euro pro Jahr aus.

- Für Prüfungen im Rahmen der Plausibilisierung der Daten wird jährlicher Erfüllungsaufwand von 2.400 Arbeitstagen oder rund 807.000 Euro erwartet.
- Zusätzliche Untersuchungen bezüglich einer eventuellen Anhebung der Meldeschwelle für auskunftspflichtige Unternehmen führen zu einem einmaligen Zeitaufwand von 400 Arbeitstagen oder einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 150.000 Euro.

Verwaltung (Länder)

Für die Statistischen Landesämter entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 990.000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 11.000 Euro.

Durch die Beteiligung an der Fallbearbeitung zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen werden voraussichtlich insgesamt sieben Mitarbeiter der Statistischen Landesämter eingesetzt werden müssen, woraus jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 990.000 Mio. Euro erwartet wird. Darüber hinaus werden einmalige Kosten von 11.000 Euro aufgrund der Umstellung auf die neuen Qualitätsanforderungen entstehen.

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.3 Evaluierung

Das Gesetzesvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung prüfen, ob die Ziele, die Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der zugrundeliegenden Wirtschaftsstatistiken zu verbessern sowie Erfüllungsaufwand für die Auskunftspflichtigen und Verwaltungskosten zu begrenzen, erreicht wurden. Als Kriterien werden dafür die Anzahl der Revisionen, Anzahl von Änderungen des Erhebungsprogramms sowie Erfüllungsaufwand für auskunftspflichtige Unternehmen und die Verwaltung herangezogen. Als Datengrundlage werden die Datenbestände des Statistischen Bundesamtes sowie Nachmessungen verwendet.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in den vorliegenden Regelungsentwürfen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Berichterstatteerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 3 AHStatG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben der in § 15 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit der Datenübermittlung durch das Statistische Bundesamt auch den Statistischen Ämtern der Länder die Erlaubnis eingeräumt werden kann, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde zu übermitteln, auch sofern Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen (Tabellen vor Anwendung der statistischen Geheimhaltung).

Begründung:

Gemäß der Begründung zu § 17 AHStatG stellt das Statistische Bundesamt den Statistischen Ämtern der Länder detaillierte Außenhandelsergebnisse für ihr jeweiliges Land zur Verfügung, um den Landesämtern eine weitere Nutzung ihrer Länderergebnisse zu ermöglichen. Allerdings wird den Statistischen Ämtern der Länder keine Möglichkeit eingeräumt, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde zu übermitteln, auch sofern Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen (Tabellen vor Anwendung der statistischen Geheimhaltung). Als Folge müssten die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden im Bedarfsfall solche Auswertungen stets beim Statistischen Bundesamt anfordern. Um sicherzustellen, dass die Statistischen Ämter der Länder den Bedarf ihrer Datennutzer unmittelbar erfüllen können, sollte ihnen ebenfalls eine Übermittlungserlaubnis eingeräumt werden. Dies würde auch dazu beitragen, den durch die Datenanforderungen zu erwartenden Aufwand für das Statistische Bundesamt zu verringern.

2. Zu Artikel 3 (§ 4 Absatz 1 Satz 3, 4 – neu –, Absatz 3 QVWSG)

Artikel 3 § 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 3 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Befragung nach Satz 1 durchzuführen, soweit diese nicht von dem statistischen Landesamt durchgeführt wird, in dem die Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat. Führt das Statistische Bundesamt die Befragung gemäß Satz 3 durch, ist es verpflichtet dem statistischen Landesamt die Mitwirkung an der Befragung zu ermöglichen.“

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „Bundesamt“ sind die Wörter „oder gegenüber dem statistischen Landesamt, in dem die deutsche Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat“ einzufügen.

bb) Nach den Wörtern „Auskünfte an“ sind die Wörter „das Statistische Bundesamt und an“ einzufügen.

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass die Untersuchungen der Konzerne prioritär von den Statistischen Landesämtern durchgeführt werden können. Die Statistischen Landesämter führen die meisten Wirtschaftsstatistiken in eigener Verantwortung durch und haben insbesondere zu großen Konzernen bereits jahrelange und gute Kontakte. Auch die Konzernbesuche im Rahmen des Intensive Profiling werden eigenständig durch die Statistischen Landesämter durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund ist es gegenüber den Konzernen nicht erklärbar, warum nun das Statistische Bundesamt mittels Gesetzentwurf federführend den Kontakt im Rahmen der LCU-Arbeit übernehmen soll. Nach den bisherigen landesseitigen Erfahrungen in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass die Konzerne großes Misstrauen entwickeln können, wenn aufgrund der beabsichtigten Gesetzesregelung der Kontakt nicht mehr über die Statistischen Landesämter erfolgt. Der Kontakt mit den Unternehmensgruppen kann zielführender und langfristiger erfolgen, wenn dieser auf bestehenden gegenseitigem Vertrauen aufgebaut wird.

Grundsätzlich darf ein Kontakt beziehungsweise die Untersuchungen einer Unternehmensgruppe im Rahmen des QVWSG nicht ohne das jeweilige Statistische Landesamt erfolgen. Analog wie in anderen Statistiken liegt die Erstverantwortung bei der LCU-Arbeit bei dem Statistischen Landesamt, wo der Sitz (von der so genannten Deutschen Entscheidungseinheit) der Unternehmensgruppe liegt. Die Bearbeitung durch das Statistische Bundesamt erfolgt mit der beantragten Änderung subsidiär, unter anderem wenn das Statistische Landesamt keine Kapazitäten bereitstellen kann.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 3 AHStatG))

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich nach § 5 des Entwurfs AHStatG um eine zentral vom Statistischen Bundesamt durchzuführende Statistik. Demzufolge kann die zweckgebundene Übermittlung von Ergebnistabellen mit sog. Tabelleneinsen an oberste Bundes- und Landesbehörden nach § 15 Absatz 3 des Entwurfs ausschließlich vom Statistischen Bundesamt vorgenommen werden. Bei § 15 Absatz 3 des Entwurfs handelt es sich um eine Übermittlungsregelung nach § 16 Absatz 4 Satz 2 BStatG. Nach § 16 Absatz 8 Satz 1 BStatG dürfen die u. a. aufgrund des § 16 Absatz 4 BStatG übermittelten Einzelangaben nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

§ 17 des Entwurfs AHStatG behandelt die Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen, also die Zurverfügungstellung statistischer Ergebnisse für die breite Öffentlichkeit. Nach der Begründung zu § 17 stellt das Statistische Bundesamt zudem den Statistischen Ämtern der Länder detaillierte Außenhandelsergebnisse für ihr jeweiliges Bundesland zur Verfügung, um den statistischen Ämtern der Länder eine weitere Nutzung ihrer Länderergebnisse zu ermöglichen. Die Formulierung "detaillierte Außenhandelsergebnisse" ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass das Statistische Bundesamt an die Statistischen Ämter der Länder auch Einzelangaben übermittelt, etwa Ergebnistabellen mit Tabelleneinsen (vereinzelten Einzelangaben). Die Landesämter erhalten vielmehr statistische Ergebnisse, die sie dann nach eigenem Ermessen an ihre jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden weiterleiten könnten. Zudem besteht wegen der Regelung in § 15 Absatz 3 des Entwurfs kein Bedarf für eine separate Weiterleitungsbefugnis der Statistischen Ämter der Länder. Auch bei anderen zentral durchgeführten Bundesstatistiken erfolgt die zweckgebundene Übermittlung von Tabelleneinsen an oberste Landesbehörden ausschließlich durch das Statistische Bundesamt (z. B. § 7 Absatz 3 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz).

Die zulässige Übermittlung von Einzelangaben nach § 16 Absatz 2 und 3 BStatG (siehe Verweis in § 15 Absatz 7 des Entwurfs) ist rein zweckgebunden. So ist nach § 16 Absatz 3 BStatG die Übermittlung von Einzelangaben an die Statistischen Ämter der Länder nur für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene zulässig.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 3 (§ 4 Absatz 1 Satz 3, 4 – neu –, Absatz 3 QVWSG))

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Die Aufgabenzuweisung an das Statistische Bundesamt ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 BStatG. Danach ist es u. a. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, die Qualität der Ergebnisse der Bundesstatistiken in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder zu sichern. Bei dem hier zu regelnden Sachverhalt handelt es sich nicht um die Erstellung einer eigenständigen Bundesstatistik, sondern um Qualitätssicherungsarbeiten bestehender Wirtschaftsstatistiken und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), die entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 13 BStatG ebenfalls Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 BStatG ist es zusätzlich Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, zur Sicherstellung der Qualität und Kohärenz bei der Erstellung von Statistiken eng mit der Deutschen Bundesbank zusammenzuarbeiten. Dieser Aspekt ist gerade im Kontext dieses Gesetzentwurfes von hoher Bedeutung. Zusätzlich müssen die Erkenntnisse aus den Kohärenzanalysen und aus dem Unternehmensgruppenkontakt auf internationaler Ebene vertreten werden. Auch diese Aufgabe wird vom Statistischen Bundesamt wahrgenommen.

Eine verpflichtende Mitarbeit der Statistischen Ämter der Länder an den im Gesetzentwurf beschriebenen Prüfungsarbeiten einschließlich der Kontakte zu Unternehmensgruppen im Falle nicht aufklärbarer Inkohärenzen soll nicht vorgeschrieben werden. Dies liegt auch im Interesse vieler Statistischer Ämter der Länder, die eine Mitarbeit bei diesen Fragen nicht planen.

Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen verursachen grenzüberschreitende Globalisierungsaktivitäten multinationaler Unternehmensgruppen (z. B. Lohnveredelung und Transithandel) einen Großteil der Kohärenzprobleme in der amtlichen Statistik. Bei einem Unternehmensgruppenkontakt würden daher vor allem Fragen zum Thema Globalisierung / Außenwirtschaftsbeziehungen geklärt werden müssen. Diese Daten werden zentral vom Statistischen Bundesamt und von der Deutschen Bundesbank erhoben. Auch für andere Wirtschaftsstatistiken, die im Zusammenhang mit den angestrebten Kohärenzprüfungen verwendet werden, ist schon jetzt das Statistische Bundesamt zuständig. Das betrifft insbesondere die zentralen Erhebungen zur Kostenstruktur in den Bereichen des Produzierenden Gewerbes.

Ein alleiniges oder prioritäres Befragungsrecht der Statistischen Ämter der Länder an den in Rede stehenden Prüfungsarbeiten wäre nicht zielführend. Im Übrigen ist eine verpflichtende Einbeziehung der Statistischen Ämter der Länder in den Befragungsprozess im Gesetzentwurf explizit vorgesehen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 3). Somit wird die in den Statistischen Ämtern der Länder vorhandene Expertise bei den dezentralen Wirtschaftsstatistiken und beim Profiling berücksichtigt.

